

---

# Ordnungswidrigkeitenrecht

## 1 Prüfungsstoff

Nach JAPrO vom Oktober 2002: „...aus dem Recht der Ordnungswidrigkeiten im Überblick: 1. Teil und 2. Teil (1.-8. Abschnitt) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;...“ – d. h. §§ 1-88 OWiG

## 2 Materielles Ordnungswidrigkeitenrecht

### 2.1 Unterschied Ordnungswidrigkeiten - Straftaten

Ordnungswidrigkeitenrecht ist staatliches Sanktionenrecht wie das Strafrecht

Das Strafrecht befasst sich jedoch mit kriminellem Unrecht, das Ordnungswidrigkeitenrecht mit **Verwaltungsunrecht**. Der Straftäter verletzt Normen, die den Schutz der Grundlagen der Gesellschaftsordnung oder anderer für das sittliche Zusammenleben von Menschen wesentlicher Rechtsgüter bezwecken.

Positiv-rechtlich gibt es weitere erhebliche Unterschiede:

- „**Betroffener**“ statt „Beschuldigter“ bzw. „Angeschuldigter“ oder „Angeklagter“
- Verfolgungsbehörde hat geringere Eingriffsrechte, § 46 Abs. 3, Abs. 4 OWiG
- Es gilt das **Opportunitätsprinzip**, nicht das Legalitätsprinzip, § 47 OWiG
- Primäre Verfolgungsbehörde ist die **Verwaltungsbehörde**, nicht die Staatsanwaltschaft, § 35 OWiG
- Die Ordnungswidrigkeit führt zu einer Geldbuße, nicht zu einer Strafe
- Die Geldbuße wird nicht als Vorstrafe in das **BZR** eingetragen (aber u. U. in andere Register, z. B. das VZRG)

## 2.2 Normative Grundlagen des Ordnungswidrigkeitenrechts

### 2.2.1 Basisvorschrift: OWiG

Allgemeiner Teil: §§ 1-30 (Begriffe, Geltungsbereich, Handlung, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Verantwortlichkeit, Irrtum, Versuch, Beteiligung, Rechtswidrigkeit, Geldbuße, Einziehung, Konkurrenzen)

Verfahrensvorschriften: §§ 31-110 (Verjährung, Ablauf des Bußgeldverfahrens, Zuständigkeiten, Beteiligte, Rechtsschutz, Vollstreckung, Kosten)

Einzelne Ordnungswidrigkeiten: §§ 111-131

### 2.2.2 Ergänzende Verfahrensvorschriften: GVG, StPO, JGG, VwZG, OWiZuVO

### 2.2.3 Besondere Ordnungswidrigkeitentatbestände, z. B. StVG

## 2.3 Deliktsstruktur der Ordnungswidrigkeit

Die Deliktsstruktur **entspricht grds. derjenigen der Straftat**, hat also auch die Elemente Tatbestand und Rechtswidrigkeit, aber statt der Schuld das dritte Element Vorwerfbarkeit.

**Vorwerfbarkeit** meint die subjektive Zurechenbarkeit. Die Vorwerfbarkeit entspricht der Schuld im Strafrecht, zur Unterscheidung vom Strafrecht wird aber der Begriff der Schuld nicht verwendet. Prüfungspunkte sind die Verantwortlichkeit, § 12 OWiG (entspr. Schuldfähigkeit), die Schuldform Vorsatz o. Fahrlässigkeit, § 10 OWiG, das Unrechtsbewusstsein und ggf. Irrtümer, § 11 OWiG (Tatbestandsirrtum, Verbotsirrtum).

Als Ordnungswidrigkeiten kommen grundsätzlich **nur vorsätzlich begangene Handlungen** in Betracht, es sei denn das Gesetz sieht ausnahmsweise ausdrücklich auch fahrlässiges Handeln als ausreichend an, vgl. § 10 OWiG. Das ist z. B. bei § 117 OWiG nicht der Fall.

Grundsätzlich setzt die Ahndung eines Verhaltens als Ordnungswidrigkeit ein aktives Tun voraus. Unter bestimmten Voraussetzungen (Garantenstellung) kann aber auch ein **Unterlassen** zur Tatbestandsverwirklichung genügen, § 8 OWiG.

Die Voraussetzungen sind wiederum keine anderen als nach § 13 StGB im Strafrecht, d. h. vor allem Garantenstellung, Zumutbarkeit und Möglichkeit der vorzunehmenden Handlung, hypothetische Kausalität.

*Beispiel:*

*Eltern lassen es zu, dass ihr halbwüchsiger Sohn die Nachbarschaft mit lauter Musik belästigt, §§ 117, 8 OWiG, 1631 BGB.*

## 2.4 Der Tatbestand

Ein Hauptproblem des Ordnungswidrigkeitenrechts ist das Finden des richtigen Tatbestands. Als Verwaltungs-„Strafrecht“ zur Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen finden sich die meisten Tatbestände jeweils am Ende eines verwaltungsrechtlichen Regelwerks, nur die wenigstens und nicht die bedeutendsten Tatbestände sind im OWiG zu finden.

Eine Besonderheit sind **Blankettvorschriften**, z. B. § 24 StVG. Diese enthalten selbst keine Tatbestandsmerkmale, sondern verweisen hierfür auf andere Vorschriften, z. B. StVO, StVZO, FeV. Diese Verordnungen sind nicht als Bußgeldbestimmungen konstruiert. Deshalb ist ein weiterer Kunstgriff nötig. Normen wie §§ 49 StVO, 69a Abs. 2 StVZO und 75 FeV erklären Verstöße gegen einzelne Regeln des Verkehrs-, Zulassungs- bzw. Fahrerlaubnisrechts für ordnungswidrig. Daher ergibt sich der Tatbestand für einen Geschwindigkeitsverstoß innerorts erst aus der **Normenkette** der §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO.

*Weitere Beispiele:*

*Verstoß gegen ein Tempolimit durch Verkehrszeichen: §§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 StVO iVm Z. 274.*

*Verstoß gegen ein Überholverbot: §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 5, 5 Abs. 3 Nr. 2, 41 StVO iVm Z. 276.*

*Rotlichtverstoß: §§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 2, 37 Abs. 2 StVO.*

*Verstoß gegen die Hauptuntersuchungspflicht: §§ 24 StVG, 69a Abs. 2 Nr. 14, 29 Abs. 1 StVZO.*

## 2.5 Die Rechtswidrigkeit

Die Unterschiede zum Strafrecht sind gering.

### 2.5.1 Der rechtfertigende Notstand, § 16 OWiG

Der praktisch wichtigste Rechtfertigungsgrund im Ordnungswidrigkeitenrecht ist der rechtfertigende Notstand, § 16 OWiG. Voraussetzungen:

- Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut (jedes rechtlich geschützte Gut, auch z. B. ein Arbeitsplatz)

*Beispiel:*

*A fährt unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Stadt in ein Krankenhaus, weil bei seiner Frau die Geburtswehen eingesetzt haben und er um ihr Leben und ihre Gesundheit fürchten muss (Düsseldorf DAR 95, 168).*

- Die Notstandshandlung muss angemessen sein

Angemessen ist eine Notstandshandlung, die zur Abwehr der Gefahr geeignet ist und erforderlich, d. h. das am wenigstens in andere Rechtsgüter eingreifende Mittel.

*Beispiel:*

*Im obigen Fall hätte A den Notarzt rufen können, die Fahrt im eigenen PKW war nicht erforderlich.*

- Das geschützte Interesse muss das durch die Handlung beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen.

Stehen sich gleichartige Rechtsgüter gegenüber, ist der Grad der drohenden Gefahr maßgebend. Bei ungleichartigen Rechtsgütern ist idR dem höherwertigen der Vorrang zu geben, es sei denn der Grad der Gefahr ist bei dem höherwertigen abstrakt, bei dem geringerwertigen konkret.

*Beispiel:*

*A bemerkt plötzlich, dass er als „Geisterfahrer“ auf der Autobahn unterwegs ist. Er wendet auf der Fahrbahn, um in die richtige Richtung zu kommen. Wenn A beim Wenden eine konkrete Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer ausschließt, handelt er gerechtfertigt; zwar ist jeweils dasselbe Rechtsgut betroffen, die Gefahr beim Weiterfahren in der falschen Richtung aber größer (Karlsruhe VRS 65, 470).*

- Der Betroffene muss mit Rettungswillen handeln

### 2.5.2 Die Notwehr, § 15 OWiG

Die **praktische Bedeutung** der Notwehr, § 15 OWiG, im Ordnungswidrigkeitenrecht ist demgegenüber äußerst **gering**. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände schützen fast durchgehend Allgemeininteressen und nicht Individualinteressen. Das Wesen der Notwehr ist aber gerade der Eingriff in Individualrechtsgüter des Angreifers. Denkbar ist Notwehr nur bei einigen Tatbeständen, am ehesten noch im Verkehrsrecht, z. B. § 1 Abs. 2 StVO iVm §§ 21 Abs. 2 OWiG, wenn man bei einem Drängler verlangsamt.

### 2.5.3 Die Einwilligung

Auch die Einwilligung kommt aus den o. g. Gründen **selten** als Rechtfertigung für eine Ordnungswidrigkeit in Betracht, z. B. beim Parken vor einer Grundstückseinfahrt, § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO.

### 2.5.4 Sonstige Rechtfertigungsgründe

Geringe Bedeutung haben auch zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe (Selbsthilfe, Defensiv- und Aggressionsnotstand). Von den Amts- und Sonderrechten kommt **§ 35 StVO** gewisse Bedeutung zu, der allerdings wenig praktische Probleme aufwirft.

*Beispiel:*

*Geschwindigkeitsüberschreitung eines freiwilligen Feuerwehrmannes, der nach einem Alarm mit seinem Privat-PKW zum Feuerwehrhaus unterwegs ist (OLG Stuttgart NZV 2003, 244).*

## 2.6 Die Vorwerfbarkeit

Neben Tatbestandserfüllung und Rechtswidrigkeit ist zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit zusätzlich die Vorwerfbarkeit notwendig. Vorwerfbarkeit meint die subjektive Zurechenbarkeit. Die Vorwerfbarkeit **entspricht der Schuld im Strafrecht**, zur Unterscheidung vom Strafrecht wird aber der Begriff der Schuld nicht verwendet. Analog zur Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB gibt es die im Bußgeldrecht die fehlende Verantwortlichkeit, § 12 Abs. 2 OWiG. Inhaltlich gibt es keine Unterschiede. Eine Vorschrift analog § 21 StGB gibt es nicht. Dem § 323a StGB entspricht **§ 122 OWiG**.

## 2.7 Täterschaft und Teilnahme

### 2.7.1 Einheitstäter

Betroffener einer Ordnungswidrigkeit kann nicht nur der sein, der alle Merkmale selbst verwirklicht, sondern jeder, der einen kausalen Tatbeitrag leistet. Das Ordnungswidrigkeitenrecht **unterscheidet** im Gegensatz zum Strafrecht **nicht nach Beteiligungsformen** (Täterschaft, Anstiftung, Beihilfe), es gilt der sog. Einheitstäterbegriff, § 14 Abs. 1 S. 1 OWiG.

Verwirklicht ein Betroffener selbst alle Tatbestandsmerkmale, handelt er also als Mit- oder Nebentäter neben einem anderen, gelten keine Besonderheiten. Verwirklicht jedoch ein Betroffener alle Tatbestandsmerkmale, ein anderer nicht (z. B. mangels einer erforderlichen Tätereigenschaft wie „Kfz-Halter“ oder bei eigenhändi-

gen Delikten), dann kommt bei dem zweiten nur eine Zurechnung als Beteiligter unter den Voraussetzungen des § 14 OWiG in Betracht:

### 2.7.2 Voraussetzungen der Beteiligung an Ordnungswidrigkeit eines anderen

- Tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorsätzliche Ordnungswidrigkeit des Hauptbeteiligten
- Der Beteiligte muss für die Haupttat einen kausalen Beitrag leisten (bei Garantenstellung auch durch Unterlassen)

*Beispiele:*

*Beifahrer bestärkt Fahrer im Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Beifahrender Fahrzeughalter unternimmt nichts gegen vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung des Fahrers.*

- Der Beteiligte muss seinen Tatbeitrag mit doppeltem Vorsatz leisten, d. h. Vorsatz bzgl. der Haupttat und Vorsatz bzgl. seines Tatbeitrages.

Der Vorsatz bzgl. der Haupttat muss sich aber auf eine bestimmte, konkretisierte Ordnungswidrigkeit beziehen.

*Beispiele:*

*Fahrzeughalter weiß von Parkverstößen des Fahrers, gibt ihm das Auto aber dennoch, obwohl er vorher sieht, dass es erneut zu einem Parkverstoß kommen wird. Begeht der Fahrer einen Parkverstoß, kann der Halter Beteiligter sein; begeht der Fahrer einen Rotlichtverstoß, fehlt dem Halter der Vorsatz bzgl. des Rotlichtverstoßes. Befindet sich der Halter mit im Wagen und unternimmt nichts gegen offensichtlich vorsätzliche Verkehrsverstöße des Fahrers, hat er doppelten Vorsatz.*

- Besondere täterbezogene Merkmale, § 9 OWiG, brauchen nur beim Haupttäter vorzuliegen, § 14 Abs. 1 S. 2 OWiG

*Beispiel wie oben:*

*Nur der Fahrzeugführer ist Normadressat des § 3 StVO. Wenn der Beifahrer, der selbst nicht Halter ist, den Fahrer in einem unerlaubten Tun bestärkt, handelt er gem. § 14 OWiG selbst ordnungswidrig.*

- Handelt der Haupttäter nicht vorwerfbar (aber rechtswidrig und vorsätzlich!), berührt dies die Verfolgung des Beteiligten nicht, § 14 Abs. 3 S. 11 OWiG. Das gleiche gilt, wenn der Haupttäter sich in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet. Anders hingegen bei einem Tatbestandsirrtum; dann fehlt es an einer vorsätzlichen Haupttat.

Die **praktische Bedeutung** im Verkehrsrecht ist **gering**. Das hat vor allem auch mit Beweisschwierigkeiten zu tun. Am ehesten kann sich eine Beteiligungsproblematik im gewerblichen Kraftverkehr ergeben.

*Beispiel:*

*Der Betroffene ist Halter eines Sattelfahrzeugs, das anlässlich einer Fahrt einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde, bei der ein weit überhöhtes tatsächliches Gewicht der Fahrzeugkombination ermittelt wurde. Der Betroffene hatte den Fahrer beauftragt, den Transport eines Baggerladers durchzuführen, obwohl er wusste, dass das zulässige Gesamtgewicht überschritten würde (Bay NStZ-RR 1997, 123; zu einer Überladung durch Dritte siehe OLG Stuttgart DAR 1990, 188).*

*Tipp:*

*Gelegentlich kommt ein verärgertes Bußgeldrichter auf die Idee, einem Halter, der beweisen kann, dass er auf dem Radarfoto der Beifahrer und nicht der Fahrer ist, eine Verurteilung wegen Beteiligung am Verstoß des Fahrers oder auch einen Gurtpflichtverstoß anzudrohen. Das dürfte aber gegenüber dem Bußgeldbescheid eine andere prozessuale Tat sein, so dass eine Verfahrensvoraussetzung fehlt.*

## 2.8 Konkurrenzen

Die Konkurrenzprüfung **entspricht der im Strafrecht**. Allerdings wird bei Tateinheit nur eine Geldbuße festgesetzt, § 19 Abs. I OWiG, während bei Tatmehrheit jede Geldbuße gesondert festgesetzt wird, § 20 OWiG. Im Gegensatz zum Strafrecht gibt es also **keine Gesamtgeldbuße**. Bei Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeit und Straftat geht das Strafrecht vor, § 21 OWiG.

*Beispiele für Tateinheit:*

*Nichtanlegen des Gurts und überhöhte Geschwindigkeit (OLG Stuttgart Justiz 2007, 216). Rotlichtverstoß bei überhöhter Geschwindigkeit. Zu schnelles Fahren mit abgenutzten Reifen (OLG Karlsruhe Justiz 1999, 33). Gegenbeispiel: Rotlichtverstöße an verschiedenen Kreuzungen (OLG Düsseldorf DAR 1997, 322).*

*Tipp:*

*Manche obergerichtlichen Entscheidungen nehmen bei engem raum-zeitlichen Zusammenhang zwischen mehreren Verkehrsverstößen auch dann Tateinheit an, wenn die Handlungen sich gar nicht überschneiden (Thüring. OLG VRS 108, 270 für inner- und außerorts begangene Geschwindigkeitsüberschreitungen, obwohl doch hier eine klare Zäsur vorliegt, indem der Ortsbereich verlassen wird; richtig hingegen OLG Hamm DAR 1997, 322). Man kann es mit dieser Argumentation aber versuchen.*

Es gibt auch hier die Rechtsfigur der **Verklammerung** zur Tateinheit.

*Beispiele:*

*Führen eines überladenen LKW mit mehrfacher überhöhter Geschwindigkeit, Verstoß gegen § 24a StVG und andere Verkehrsverstöße.*

## 2.9 Rechtsfolgen

### 2.9.1 Die Geldbuße

Von Ausnahmen abgesehen (z. B. § 27 OWiG) enthält der Bußgeldbescheid die Festsetzung einer der Höhe nach bestimmten Geldbuße. Wird dies versehentlich unterlassen, kann dies nach Rechtskraft des Bescheids nicht nachgeholt werden.

#### 2.9.1.1 Die Höhe der Geldbuße

Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach **spezialgesetzlicher Regelung**, z. B. § 24a Abs. 4 StVG, § 61 KrW-/AbfG etc., oder nach **§ 17 OWiG**.

Falls keine Spezialregelung eingreift, beträgt die Geldbuße mindestens fünf, maximal eintausend Euro, § 17 Abs. 1 OWiG.

Falls keine Spezialregelung für fahrlässige Begehung existiert und diese ebenfalls geahndet werden kann, kann maximal die Hälfte des Höchstbetrages verhängt werden, **§ 17 Abs. 2 OWiG**, z. B. bei § 24a Abs. 3 StVG (somit also 1500,- €).

*Achtung:*

*Diese Regelung hat **erhebliche Bedeutung** für die Verjährungsfrage, denn bei den meisten Ordnungswidrigkeitentatbeständen richtet sich die Verjährungsfrist nach der Höchstgeldbuße, vgl. § 31 Abs. 2 OWiG.*

Der Höchstbetrag kann überschritten werden, wenn nur so der wirtschaftliche Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit abgeschöpft werden kann, § 17 Abs. 4 OWiG, z. B. bei Schwarzarbeit (vgl. Bay wistra 2003, 470).

Bei Tateinheit wird, ausgehend von dem Tatbestand mit der höchsten Bußgeldandrohung, eine einzige Geldbuße verhängt; bei Tatmehrheit werden jeweils gesonderte Geldbußen verhängt und am Ende aufsummiert, §§ 19, 20 OWiG.

Bei der Bemessung der Geldbuße im Einzelfall sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (Gewicht der Tat, insbes. Grad der Gefährdung, Ausmaß der Beeinträchtigung von Rechtsgütern) und der Vorwurf, der den Täter trifft, zu berücksichtigen (besondere Umstände in der Person, frühere Ordnungswidrigkeiten bei inne-



rem Zusammenhang), § 17 Abs. 3 OWiG. Auch die **wirtschaftlichen Verhältnisse** sind zu beachten, sofern die Ordnungswidrigkeit keine geringfügige ist (Die Geringfügigkeitsgrenze liegt nach der hRspr bei 250,- €; OLG Celle NStZ 2009, 295 mwN).

*Tipp:*

**Bei hohen Geldbußen**, also vor allem bei § 24a StVG, immer darauf achten, ob das Urteil Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen enthält und bei der Rechtsfolgenbestimmung auch berücksichtigt (vgl. KG Berlin VRS 111, 202). Ansonsten ist das Urteil auf die Sachrüge aufzuheben. Wenn der Betroffene schweigt, kann die Feststellung schwierig werden.

### 2.9.1.2 Bußgeldkataloge

(so im Straßenverkehr gem. § 26a StVG oder in der Schifffahrt) sind Richtlinien für massenhaft vorkommende Ordnungswidrigkeiten zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung. Der Bußgeldkatalog nach dem StVG ist eine auch für die Gerichte **verbindliche Zumessungsregel**. Er enthält keine Tatbestände, sondern setzt die Begehung einer entspr. Ordnungswidrigkeit voraus! Er ist nicht vollständig. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind im Verwarnungsgeldkatalog enthalten. Viele Ordnungswidrigkeit, die nicht so häufig sind, fehlen. Dann entfällt nicht etwa eine Geldbuße, sondern es gelten die allgemeinen Regeln, also Spezialnorm oder § 17 OWiG, wobei sich die konkrete Höhe der Geldbuße an vergleichbaren Tatbeständen aus dem Bußgeldkatalog orientieren soll. Die Regelsätze gehen von **durchschnittlichen Fällen aus**, also idR Fahrlässigkeit, Fehlen einschlägiger Voreintragungen, durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Liegen besondere mildernde oder erschwerende Umstände vor (z. B. vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung), sind die Sätze zu vermindern oder zu erhöhen.

## Auszug aus der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVG	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	<b>B. Zuwiderhandlungen gegen §§ 24a, 24c StVG</b>		
	<b><u>0,5-Promille-Grenze</u></b>		
241	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	§ 24a Abs. 1	500 € Fahrverbot 1 Monat
241.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, §§ 316 oder 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1000 € Fahrverbot 3 Monate
241.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 € Fahrverbot 3 Monate
	<b><u>Berauschede Mittel</u></b>		
242	Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauscheden Mittels geführt	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	500 € Fahrverbot 1 Monat
242.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1000 € Fahrverbot 3 Monate
242.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 € Fahrverbot 3 Monate

## 2.9.2 Das Fahrverbot, § 25 StVG

### 2.9.2.1 Bedeutung und Ablauf

Dem Betroffenen wird verboten, für die Dauer **von einem bis drei Monaten** im Straßenverkehr entweder Kraftfahrzeuge aller Art oder einer bestimmten Art zu führen, § 25 Abs. 1 StVG. Für die Dauer des Fahrverbots wird der Führerschein in **amtliche Verwahrung** genommen, § 25 Abs. 2 S. 2 StVG (auch bei EU-Bürgern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben; ansonsten wird das Fahrverbot im Führerschein vermerkt, § 25 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 StVG). Mit dem Tag der Inverwahrung **beginnt die Frist**. Unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2a StVG – kein Fahrverbot in den beiden vorangegangenen Jahren – kann der

Betroffene innerhalb von maximal vier Monaten nach Rechtskraft der zugrundeliegenden Entscheidung den Führerschein abgeben.

Wer entgegen dem Fahrverbot fährt, macht sich **strafbar, § 21 StVG**.

Der Betroffene muss seinen Führerschein herausgeben; geschieht dies nicht freiwillig, wird er **beschlagt**, § 25 Abs. 2 S. 4 StVG (wer behauptet, den Führerschein nicht mehr zu haben, muss dies **eidesstattlich** versichern, § 25 Abs. 4 StVG – ist die Versicherung falsch, macht er sich strafbar). Zu diesem Zweck ist eine Wohnungsdurchsuchung zulässig (LG Berlin NZV 2006, 385).

*Tipp:*

*Von einer Versendung per Post ist abzuraten, da die Frist erst mit Eingang bei der Behörde beginnt. Zudem besteht das Verlustrisiko. Hingegen kann der Führerschein **bei jeder Behörde**, die mit der Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, aufgrund derer ein Fahrverbot verhängt werden kann, oder mit der Vollstreckung von Fahrverboten befasst ist, fristwirksam abgegeben werden, § 59a Abs. 5 Str-VollstrO.*

Die Fahrverbotszeit kann **nicht gestückelt** werden.

### 2.9.2.2 Voraussetzungen nach § 25 StVG:

- Entweder
  - Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG,
  - unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers (also nicht als Halter!)
  - und deswegen Geldbuße.

Grobe Verkehrsverletzungen sind solche von besonderem Gewicht, beharrlich bedeutet wiederholt. Auch insoweit sieht der Bußgeldkatalog **Regelfahrverbote** vor, z. B. bei Überschreiten besonderer Geschwindigkeitsgrenzen (Anhang zu Nr. 11 der Anlage zum BKat), beim sog. qualifizierten Rotlichtverstoß, oder nach § 4 Abs. 2 BKatV.

- oder
  - Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG als Kraftfahrzeugführer.

Man beachte den Unterschied zu § 316 StGB!

Es dürfte bekannt sein, dass ein **Atemalkoholtest** freiwillig („nemo tenetur se ipsum accusare“) ist. Hat ein Atemalkoholtest einen überhöhten Wert ergeben, kann dieser nicht durch eine nachfolgende Blutentnahme widerlegt werden (OLG OLG Zweibrücken DAR 2002, 279)! Im Zweifel kann es ratsam sein, einen Alcotest zu verweigern.

Bei den Messgeräten ist zwischen Vortestgeräten und **gerichtsverwertbaren** zu unterscheiden. Die Messung darf ausschließlich mit Atemalkoholmessgeräten erfolgen, die zwei Messungen nach zwei unterschiedlichen Verfahren (Infrarot, Brennstoffzelle) nacheinander durchführen. Die kleinen Handmessgeräte im Streifenwagen (Dräger 7410) sind weiterhin nur als Vorprobe zulässig! Das Draeger Alcotest 7110 Evidential, Typ MK III ist, soweit ersichtlich, bisher das einzige Atemalkoholmessgerät, dass den Anforderungen an ein **standardisiertes Messverfahren** genügt.

Im Fall des § 24a StVG ist die Verhängung eines Fahrverbots die Regel, vgl. Nrn. 241 ff der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV.

Bei tatmehrheitlicher Begehung von Fahrverbotstatbeständen darf immer nur ein Fahrverbot angeordnet werden (OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 374). **Mehrere Fahrverbote** werden im Fall des § 25 Abs. 2a StVG **nacheinander** vollstreckt, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt; bei nichtprivilegierten Betroffenen gilt dies aber nicht (Bay VRS 86, 71).

### 2.9.2.3 Absehen

Man kann folgende Fallgruppen unterscheiden, bei denen ein Fahrverbot trotz Vorliegens eines im Bußgeldkatalog aufgeführten Fahrverbotstatbestands idR oder im Einzelfall nicht zu verhängen ist:

- Es liegt in Wahrheit **gar kein Regelverstoß** vor

Auch wenn ein Ordnungswidrigkeitstatbestand im Bußgeldkatalog als Regelfall für die Verhängung eines Fahrverbots aufgeführt ist, kann im Einzelfall bei einem derartigen Verkehrsverstoß ein Regelfall zu verneinen sein.

- Kein **objektiv** schwerwiegender Verstoß

Kein Regelfall liegt vor, wenn bei einer wegen ihrer grundsätzlichen Gefährlichkeit als Regelverstoß aufgeführten Ordnungswidrigkeit im Einzelfall eine Gefährdung anderer offensichtlich ausgeschlossen ist.

*Beispiele:*

*Anhängen an den Vordermann bei Baustellenampel (Bay DAR 197, 28, OLG Hamm NZV 1994, 369).*

- Kein **subjektiv** schwerwiegender Verstoß

Kein Regelfall liegt auch vor, wenn es sich um einen Fehler handelt, der auch sorgfältigen Verkehrsteilnehmern einmal passieren kann, z. B. bei einem Augenblicksversagen.

*Beispiele:*

*Überraschende Geschwindigkeitsbeschränkung (OLG Karlsruhe NZV 2006, 325).*

*Irrtum über die Bedeutung eines Verkehrszeichens (Bay DAR 2000, 172).*

*Rotlichtverstoß bei offensichtlichem Wahrnehmungsfehler, z. B. „Mitzieheffekt“ (OLG Karlsruhe ZfS 1996, 153).*

*Übersehen eines einzigen Verkehrsschildes ohne Umstände, aufgrund derer sich dem Betroffenen die Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängen musste (OLG Karlsruhe DAR 1998, 153).*

*Verstoß erfolgte aus Sorge um eine verunfallte oder kranke Person (OLG Karlsruhe DAR 2002, 229).*

- Es liegt zwar ein Regelverstoß vor, aber die Regelsanktion ist **nicht angemessen**

- **Erhöhung der Geldbuße** reicht zur Einwirkung aus

Der Bußgeldkatalog selbst sieht die Möglichkeit einer Erhöhung der Geldbuße statt der Verhängung eines Fahrverbots vor, vgl. § 4 Abs. 4 BKatV. Wenn der Sachverhalt wesentliche Besonderheiten mit Ausnahmecharakter und Abweichungen vom Normalfall aufweist, kann der Tatrichter die Überzeugung gewinnen, dass trotz eines Regelfalles die Verhängung eines Fahrverbotes unangemessen ist und der notwendige Warneffekt schon allein unter angemessener Erhöhung der Regelgeldbuße erreicht werden kann (OLG Karlsruhe ZfS 2006, 411).

In den **Gründen eines Bußgeldurteils** mit Fahrverbot muss der Tatrichter ausreichend zu erkennen geben, dass er sich der Möglichkeit einer Erhöhung der Geldbuße bewusst war.

- Die Tat liegt **lange zurück**

Wenn zwischen Tatbegehung und Entscheidung über das Fahrverbot ein langer Zeitraum liegt, kann das Fahrverbot als „Denkzettel“ unsinnig sein. Die hRspr nimmt dies bei einer Zeitspanne von ab etwa zwei Jahren an (OLG Hamm DAR 2008, 273; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 323; so auch ständig OLG Stuttgart).

- Das Fahrverbot würde eine unverhältnismäßige **Härte** darstellen

Besonders bei **mehrmonatigen** Fahrverboten kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Herabsetzung erfordern.

Hauptfall einer unverhältnismäßigen Härte ist eine durch ein Fahrverbot eintretende Existenzgefährdung. Allerdings sind die Anforderungen hoch. Die Rspr geht davon aus, dass berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten selbstverschuldet sind und gerade solche Betroffenen, die besonders auf ihre Fahrerlaubnis angewiesen sind, eben besonders aufpassen müssen. Zudem wäre ansonsten bei bestimmten Berufsgruppen ein Fahrverbot quasi ausgeschlossen. Eine Existenzgefährdung bzw. ein drohender Arbeitsplatzverlust ist deshalb von vornherein kein Argument gegen ein Fahrverbot, wenn Urlaub (bei abhängig Beschäftigten) oder eine Kreditaufnahme/ein Fahrer (bei Selbständigen) die Verbotszeit überbrücken können.

*Beispiel:*

*Nicht vorbelasteter Inhaber eines kleinen Instandhaltungs- und Reparaturbetriebes mit einem Monatseinkommen von 1200,- , der für Ehefrau und zwei minderjährige Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen hat, und bei dem der Verstoß nur knapp über dem Grenzwert zum Fahrverbot liegt (OLG Karlsruhe NSZ-RR 2006, 282).*

### 2.9.3 Einziehung und Verfall: §§ 22 ff, 29a ff OWiG

### 2.9.4 Punkte: §§ 4, 29 StVG, 40 ff und Anl. 13 FeV

Die grds. Regelung findet sich in § 4 StVG. Hier ist auch festgelegt, welche Folgen beim Erreichen bestimmter Punktzahlen eintreten, § 4 Abs. 3 StVG.

Bei **tateinheitlichen** Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten wird die Punktzahl für den am höchsten bepunkteten Einzelverstoß vergeben; bei **Tatmehrheit** werden die Punkte addiert.

*Achtung:*

*Es ist daher wichtig, auf die **richtige Konkurrenzfeststellung** zu achten!*

Die einzelnen Punkte ergeben sich aus § 40 FeV iVm der **Anl. 13**. Eintrag im Verkehrszentralregister und **Löschung** sind in §§ 28, 29 StVG geregelt. Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so erlöschen die Punkte, § 4 Abs. 2 StVG.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung bei *Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat*, 6. A., § 11, verwiesen.

## 2.9.5 Besonderheiten

### 2.9.5.1 Kostentragungspflicht des Fahrzeughalters gem. § 25a StVG

Bei **Halt- und Parkverstößen** im Straßenverkehr gibt § 25a StVG der Verwaltung die Möglichkeit, den Fahrzeughalter mit den Verfahrenskosten (ca. 30,- €) zu belasten, wenn die Ermittlung des Täters einen unangemessenen Aufwand erfordern würde oder vor Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht möglich ist. Die Vorschrift ist verfassungsgemäß, BVerfG NJW 1989, 2679.

Unmöglichkeit der Täterermittlung vor Verjährungseintritt bedeutet nicht, dass die Verjährung erst abgewartet werden muss. In diesem Fall wäre es dem Halter ein Leichtes, so kurz vor Verjährungseintritt den Fahrer zu benennen, dass ein Bußgeldverfahren gegen diesen nicht mehr durchzuführen wäre. Es reicht daher, dass jeder konkrete Anhaltspunkt für eine Täterermittlung fehlt.

**Unangemessen** ist der Aufwand der Täterermittlung, wenn nach Ergreifung aller angemessenen und zumutbaren Maßnahmen eine Feststellung noch nicht möglich ist. Hierzu ist also notwendig, dass die Verwaltung zunächst Ermittlungen durchführt. Dazu gehört insbesondere die **unverzügliche Benachrichtigung** des Halters (idR binnen zwei Wochen), z.B. durch einen Anhörungsbogen, ein schriftliches Verwarnungsangebot o. ä. Verweigert der Halter dann sachdienliche Angaben, sind weitere Ermittlungen normalerweise nicht zumutbar. Verzögert die Behörde allerdings die Mitteilung an den Halter, ist ihm die Unmöglichkeit der Ermittlung nicht zuzurechnen. Gibt der Halter Täterhinweise und die Verwaltung geht dem nicht oder verzögert nach, ist ihm dies nicht zuzurechnen.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist gem. § 62 OWiG gerichtlich überprüfbar.

### 2.9.5.2 Fahrtenbuchauflage gem. § 31a StVZO

Bei **Verstößen im fließenden Verkehr** gibt § 31a StVZO der Verwaltung die Möglichkeit, dem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuchs für eine bestimmte Frist (idR sechs Monate) aufzuerlegen, wenn ein **erheblicher Verkehrsverstoß** (eintragungspflichtiges Bußgeld oder Straftat) vorliegt und trotz Vornahme der **zumutbaren Ermittlungen** der **Täter nicht festgestellt** werden kann. Allerdings ist die Auflage nur zulässig, wenn dem Halter **mangelnde Mitwirkung** vorzuwerfen ist. Daran fehlt es idR, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Verstoß informiert worden ist, er sich deshalb auf mangelnde Erinnerung beruft und die Fristversäumnis auch nachvollziehbar kausal dafür sein kann (nicht bei einem zur Identifizierung geeigneten Foto). Bei einer Berufung des Halters auf sein Zeugnis- und Aussageverweigerungsrecht ist grundsätzlich eine Fahrtenbuchauflage möglich, aber nur dann, wenn das Aussageverhalten des Halters auch ursächlich dafür war, dass die Fahrerfeststellung letztlich unterblieben ist. Das ist nicht der Fall, wenn aufgrund einer Radarfotos Ermittlungen gegen den Fahrer möglich waren und diese aus anderen Gründen nicht fortgeführt wurden (VG Saarbrücken, Urteil v. 29.10.2008 - 10 K 296/07).

### 3 Ordnungswidrigkeitenverfahren

#### 3.1 Verfahrensgrundsätze

Grundsätzlich gelten die **Regeln des Strafverfahrens**, soweit nichts anderes bestimmt ist, § 46 Abs. 1 O-WiG.

##### 3.1.1 Opportunitätsprinzip

Das Opportunitätsprinzip gilt **in jeder Lage des Verfahrens**; die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann also

- ein Verfahren gar nicht erst einleiten,
- das Verfahren wieder einstellen,
- den Umfang der Verfolgung rechtlich oder tatsächlich beschränken.

Es dürfen nur sachliche Erwägungen, keine Willkür, herangezogen werden. Der Vereinfachungs-, der Verhältnismäßigkeits- und der Beschleunigungsgrundsatz sind zu beachten. Die Verwaltungsbehörde unterliegt den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Eine Rechtskraftwirkung entsteht dabei nicht.

Eine Verfahrenseinstellung können auch Staatsanwaltschaft und Gericht vornehmen, §§ 47 Abs. 1 iVm § 69 Abs. 4; § 47 Abs. 2, § 75 Abs. 2 OWiG.

*Beispiel:*

*Geringfügige Verstöße, deren Nachweis aufwändig wäre und die Aufklärung bedeutenderer Verstöße hindern würde, werden nicht verfolgt. Dito fahrlässige Verstöße gegen noch neue oder weithin unbekannte Vorschriften. Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr werden hingegen idR verfolgt.*

##### 3.1.2 Weitere Verfahrensgrundsätze

Untersuchungsgrundsatz, Anspruch auf rechtliches Gehör (dem Betroffenen ist vor Erlass eines Bußgeldbescheids Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern, **§ 55 Abs. 1 OWiG** iVm § 163a StPO. Die Übersendung eines Anhörungsbogens genügt), Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Beschleunigungsgrundsatz,



Vereinfachungsgrundsatz (z. B. Verwarnungsgeldverfahren), Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Unschuldsumutung

### **3.2 Verfahrensvoraussetzungen / -hindernisse (Sachentscheidungs voraussetzungen)**

Fehlen Verfahrensvoraussetzungen (positive Sachentscheidungs voraussetzungen) oder liegen Verfahrenshindernisse (negative Sachentscheidungs voraussetzungen) vor, kann kein Bußgeldbescheid und keine sonstige Entscheidung in der Sache (in materieller Hinsicht) ergehen.

#### **3.2.1 Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde**

Sachentscheidungs voraussetzung für einen Bußgeldbescheid ist grundsätzlich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde, geregelt in **§§ 36-38 OWiG**. Eine unzuständige Behörde gibt die Sache formlos an die zuständige Behörde ab und schickt ihr die Akten, § 39 OWiG. Aber: Nur bei schweren und offenkundigen Mängeln der Zuständigkeit (**Evidenztheorie**) ist ein Bußgeldbescheid unwirksam. Ein solcher Fall kommt praktisch nicht vor.

##### **3.2.1.1 Sachliche Zuständigkeit (innerhalb des Verwaltungsaufbaus, nach dem Ressort), § 36 OWiG:**

Grundsätzlich ist je nach Regelungsmaterie eine bundes- oder landesrechtliche spezialgesetzliche Regelung maßgebend, sofern vorhanden, z. Bsp. §§ 26 StVG, § 85 LWaldG BW.

Ansonsten ist in BW für bundesrechtliche Ordnungswidrigkeiten nach **§ 2 Abs. 1 OWiZuV** idR untere Verwaltungsbehörden zuständig (gem. § 15 LVwG BW im Landkreis: LRA, Gr. Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften; im Stadtkreis: Gemeinde); der Ausnahmekatalog des § 19 LVerwG gilt (aber Abs. 1 Nr. 1e betrifft nur die Zulassung); für Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen gilt § 4 Abs. 2 OWiZuV (RP Karlsruhe).

##### **3.2.1.2 Örtliche Zuständigkeit, § 37-39 OWiG**

Zuständig ist die Behörde des Tatorts oder des Wohnorts; u. U. auch des Aufenthaltsorts, § 37 Abs. 3 OWiG, mit Spezialregeln für Schiffe und Flugzeuge.

Bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten aus verschiedenen örtlichen Zuständigkeiten ist jede Behörde zuständig, § 38 OWiG. Bei Mehrfachzuständigkeit gilt das **Prioritätsprinzip**, ggf. eine Vereinbarung oder Zuteilung, § 39 OWiG.

### 3.2.2 Rechtskraft

Ist bzgl. der **Tat im prozessualen Sinn**

- ein **Bußgeldbescheid** rechtskräftig geworden, kann sie als Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden, wohl aber als Straftat, § 84 Abs. 1 OWiG;
- eine rechtskräftige **gerichtliche Entscheidung** durch Strafbefehl, Verurteilung, Freispruch, Nichteröffnungsbeschluss, oder Einstellung nach § 153a StPO ergangen, kann sie gar nicht mehr verfolgt werden, § 84 Abs. 2 OWiG.

*Beispiel:*

*A hat einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht. Einen Bußgeldbescheid wegen §§ 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, 24 StVG lässt er rechtskräftig werden. Wegen des mit dem Unfall zusammenhängenden Geschehens kann kein weiteres Bußgeldverfahren mehr eingeleitet werden, so etwa wegen ungenügender Absicherung der Unfallstelle. Falls sich herausstellt, dass er betrunken war, kann aber ein Strafverfahren wegen § 315c StGB eingeleitet werden. Umgekehrt hindert eine Verurteilung wegen der Verkehrsordnungswidrigkeit nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid auch eine Einleitung des Strafverfahrens.*

### 3.2.3 Erteilung einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Ist gegen einen Betroffenen eine **Verwarnung ausgesprochen** worden und hat dieser sein **Einverständnis** erklärt und das Verwarnungsgeld **fristgerecht bezahlt**, so kann die Tat nicht mehr unter den rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt wurde, vgl. § 56 Abs. 4 OWiG.

Bei **Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld** gilt dies nicht (§ 56 Abs. 4 OWiG verweist nur auf § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG!).

Das bedeutet,

- die **Ordnungswidrigkeit** kann nicht erneut Gegenstand eines Bußgeldverfahrens sein, wenn sich herausstellt, dass sie nicht geringfügig war;
- die Tat kann auf jeden Fall als **Straftat** verfolgt werden;
- Bußgeldtatbestände, die die Verwarnung nicht betraf (egal, ob sie in Tateinheit oder Tatmehrheit zu der betroffenen Ordnungswidrigkeit standen), können verfolgt werden.

Ausnahme: Wenn der Betroffene davon ausgegangen ist, das gesamte Tatgeschehen solle erfasst sein, und davon nach den Umständen auch ausgehen konnte (Düsseldorf NJW 1991, 241).

*Beispiel:*

*A hat einen qualifizierten Rotlichtverstoß begangen. Das ist keine geringfügige Ordnungswidrigkeit, aber wenn A eine Verwarnung erhält und diese wirksam wird, kann wegen der Ordnungswidrigkeit kein weiteres Bußgeldverfahren betrieben werden. Stellt sich heraus, dass er zusätzlich auch mehr als 0,5 ‰ Blutalkohol hatte, kann wegen § 24a StVG ein Bußgeld und Fahrverbot verhängt werden, es sei denn, der zuständige Beamte hat auch auf seine „Fahne“ abgestellt (ist allerdings wegen des Rotlichtverstoßes ein Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden, geht das nicht mehr, s. o.; falls er fahruntüchtig war, kann aber ein Strafverfahren wegen Trunkenheitsfahrt betrieben werden, es sei denn, es gab auch schon eine gerichtliche Entscheidung wegen der Tat).*

Die Verwarnung gem. §§ 56 ff OWiG ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Sie soll eine schnelle, einverständliche Verfahrensbeendigung ohne umfassende Sachaufklärung ermöglichen. Sie ist damit Ausfluss des Opportunitätsprinzips.

Eine ordnungsgemäße Verwarnung setzt voraus:

- Eine **nachweisbare Ordnungswidrigkeit** und **keine Verfahrenshindernisse**;

Wegen der Mitwirkungsbedürftigkeit der Verwarnung genügt eine kursorische Prüfung.

- die Ordnungswidrigkeit darf **nur geringfügig** sein;

Hierzu (und zur Höhe des Verwarnungsgeldes) existieren z. T. Verwarnungsgeldkataloge. Aber eine wirksame Verwarnung hindert gleichwohl die weitere Verfolgung, wenn die geahndete Ordnungswidrigkeit in Wahrheit nicht geringfügig war.

Die Wirksamkeit wird nicht berührt, wenn sich herausstellt, dass gar keine Ordnungswidrigkeit vorlag, gegen einen Verwarnungsgeldkatalog verstoßen wurde oder andere Betroffene anders behandelt wurden.

- es darf noch **kein Bußgeldbescheid** ergangen sein und
- der Verwarnende muss **zuständig** sein;

§§ 56 Abs. 1 (zuständige Verwaltungsbehörde), 57 Abs. 1 (Beamte im Außendienst) und Abs. 2 OWiG (nach Landesvorschrift ermächtigte Polizeibeamte bei erstem Zugriff) oder Spezialgesetz (z. B. § 49 Abs. 6 BestattG BW).

- der Betroffene muss nach **Belehrung** über sein Weigerungsrecht **einverstanden** sein
- und im Falle des § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG das Verwarnungsgeld fristgerecht **bezahlen**.

Das Verwarnungsgeld beträgt zwischen 5,- und 35,- €, § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG. Eine bestimmte Höhe ist nicht vorgeschrieben (außer in Verwarnungsgeldkatalogen); sie richtet sich nach der Art der Ordnungswidrigkeit und wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die Zahlungsfrist kann von der Verwaltungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden.

Die Verwarnung unterbricht die Verjährung nicht. Sie kann allerdings mit einer Anhörung für den Fall des fehlenden Einverständnisses verbunden werden; der Anhörungsbogen iSv § 55 OWiG unterbricht dann die Verjährung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

Eine verfahrensfehlerhafte Verwarnung kann aufgehoben werden; bei einer wirksamen Verwarnung kann aber in keinem Fall die Wirkung des § 56 Abs. 4 OWiG nachträglich beseitigt werden! Ein **Einspruch** ist gegen eine Verwarnung **nicht vorgesehen**, da ja das Einverständnis des Betroffenen erforderlich ist. Möglich sind jedoch der Widerspruch bei der Behörde und gegen den ablehnenden Bescheid der Antrag nach § 62 OWiG.

### 3.2.4 Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung nach §§ 31-33 OWiG hindert die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit. Die Vollstreckungsverjährung nach § 34 OWiG ist davon zu unterscheiden.

#### 3.2.4.1 Verjährungsfristen

Falls keine **Sondervorschrift** existiert, gilt **§ 31 Abs. 2 OWiG**. Danach richtet sich die Verjährungsfrist nach der für die jeweilige Ordnungswidrigkeit vom Gesetz (nicht einem Katalog) angedrohte (nicht die konkret zu verhängende) Geldbuße. In einigen Gesetzen gibt es aber Sondervorschriften.

Die wichtigste ist § 26 Abs. 3 StVG (der aber **nur für Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG** gilt, nicht z. B. für § 24a StVG!).

*Beispiele:*

*Eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG verjährt wegen der angedrohten Geldbuße von 50.000,- € in drei Jahren, § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG (Beachte: „Höchstmaß“!). Eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG verjährt wegen der angedrohten Geldbuße von 5.000,- € in zwei Jahren, §§ 17 Abs. 2, 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG (geringeres Höchstmaß bei Fahrlässigkeit). Ein*

*Geschwindigkeitsverstoß nach §§ 41 i.V.m. Zeichen 274, 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO, 24 StVG verjährt in drei Monaten; ist innerhalb dieser Frist jedoch ein Bußgeldbescheid wirksam geworden, nach sechs Monaten.*

#### **3.2.4.1.1 Fristbeginn, § 31 Abs. 3 OWiG**

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (also bei Erfolgsdelikten auch der Erfolg eingetreten ist), bzw. bei Dauerdelikten mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands, z. B. Ende der Fahrt unter Alkohol.

#### **3.2.4.1.2 Fristberechnung**

Erfolgt analog § 188 Abs. 2 und 3 BGB (vgl. KK-OWiG, § 31 Rn 35). Die Verjährung endet an dem Tag des der Frist entsprechenden Folgemonats, der um eins kleiner ist als der Tag des Fristbeginns. Fällt bei einer am 1. März begonnenen und nach Jahren bemessenen Verjährungsfrist das Fristende in ein Schaltjahr, endet die Frist am 29. und nicht schon am 28. Februar. Ob das Ende der Verjährungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, ist für den Fristablauf ohne Bedeutung.

*Beispiele:*

*Verjährungsbeginn am 31. Mai 2009, Verjährungsende bei Jahresfrist am 30. Mai 2010. Verjährungsbeginn am 28. Februar 2009, Verjährungsende bei Dreimonatsfrist am 27. Mai 2009.*

#### **3.2.4.1.3 Ruhen der Verjährung, § 32 OWiG**

Ruhen der Verjährung bedeutet, die nach dem Eintritt des Verjährungshindernisses verbleibende Frist läuft nach Wegfall des Hindernisses weiter. Ruhen tritt ein bei Verfolgungshindernissen, wie z. B. Verhandlungsunfähigkeit, und zwischen erstinstanzlichem Urteil oder Beschluss nach § 72 OWiG und Rechtskraft.

#### **3.2.4.1.4 Verjährungsunterbrechung, § 33 OWiG**

Unterbrechung der Verjährung bedeutet, die **Frist** beginnt am Tag der Unterbrechung **von neuem**, § 33 Abs. 3 S. 1 OWiG. Nach Ablauf der doppelten Verjährungsfrist, mindestens aber zwei Jahren, tritt die **absolute Verjährung** ein, § 33 Abs. 3 S. 2 OWiG. Die doppelte Frist richtet sich nach § 78 StGB, wenn wegen der Tat ein Strafverfahren durchgeführt wird, aber nur eine Ordnungswidrigkeit nachgewiesen werden kann, § 33 Abs. 3 S. 3 OWiG.

Die unterbrechenden Ereignisse ergeben **sich enumerativ aus § 33 Abs. 1 OWiG** (lesen!). Unterbrechungen erfassen die **gesamte Tat**, aber nur **den Betroffenen**, dem sie gelten, § 33 Abs. 4 OWiG. Wird die Tat

zunächst in einem Strafverfahren verfolgt, zählen die Unterbrechungshandlungen auch bzgl. der Ordnungswidrigkeit, § 33 Abs. 4 S. 2 OWiG.

Soweit **Unterbrechungshandlungen schriftlich** möglich sind, z. B. nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, tritt die Unterbrechung mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anordnung oder Entscheidung ein, bei EDV-Verfahren mit dem Ausdrucken. Das Schriftstück muss aber datiert sein. Wenn das Schriftstück jedoch nicht alsbald danach in den Geschäftsgang kommt, zählt der Zeitpunkt, zu dem dies geschieht, § 33 Abs. 2 S. 2 OWiG (aber Achtung: Verzögerungen im Geschäftsgang beseitigen die Verjährungsunterbrechung nicht, Göhler, OWiG, 15. A., § 33 Rn 47; daher ist hier kaum etwas zu holen).

*Beispiel:*

*Die Anhörung des Betroffenen nach einem Geschwindigkeitsverstoß am 5. August wird am 2. November schriftlich angeordnet, der Anhörungsbogen zwei Tage später versandt. Der Adressat ist unbekannt verzogen. Der Wohnsitz wird am 12. Dezember ermittelt und am 15. Dezember erneut die Anhörung schriftlich angeordnet. Bereits die erste Anordnung unterbrach die Verjährung am 2. November. Wegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG („erste“) unterbricht die zweite Anordnung nicht mehr.*

Handlungen ohne jeden sachlichen Grund unterbrechen nicht.

Die Unterbrechungshandlung muss sich gem. **§ 33 Abs. 4 S. 1 OWiG** gegen eine bestimmte bzw. zweifelsfrei bestimmbare Person richten. Die **Personalien** des Betroffenen müssen dazu **aktenkundig** sein. Wenn sie unvollständig oder fehlerhaft sind, ist dies unschädlich, sofern die Identität dennoch eindeutig ist. Nicht ausreichend ist eine Handlung, die erst die Täterermittlung zum Ziel hat. Danach genügt nicht ein Ersuchen an die Polizei, aufgrund eines bei den Akten befindlichen Beweisfotos den Betroffenen zu ermitteln und dann zu vernehmen (hier unterbricht erst die Anordnung der Vernehmung oder ihre Durchführung durch die Behörde oder Polizei nach Ermittlung des Betroffenen, oJg Stuttgart Justiz 83, 86, OLG Karlsruhe NZV 94, 291). Nicht ausreichend sind auch die Übersendung eines Anhörungsbogens an eine Firma, die kein Einzelkaufmann ist, die Übersendung des Anhörungsbogens an den nur durch das Kennzeichen ermittelten Fahrzeughalter, die Anordnung der polizeilichen Vernehmung eines Zeugen zur Täterermittlung (nach BGHSt 42, 283 auch nicht die richterliche Zeugenvernehmung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, wenn der Betroffene noch unbekannt ist). Der Bußgeldbescheid gegen den Halter unterbricht nicht die Verjährung gegen den Führer.

Die praktisch wichtigsten Unterbrechungshandlungen sind:

- § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG:

Die erste Vernehmung oder Anhörung oder ihre Anordnung unterbricht im Laufe eines Verfahrens (naturgemäß) **nur einmal** die Verjährung. Wer die Handlung vornimmt, ist gleichgültig. Das können Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sein.

*Achtung:*

1. Wenn der Betroffene nach einem Verkehrsverstoß von der Polizei angehalten, kontrolliert und befragt wird, ist dies bereits die Unterbrechungshandlung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG. Verjährungstechnisch bringt sie nichts, da sie am Tattag erfolgte, aber nun kann die Verjährung nicht mehr erneut nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen werden, z. B. durch einen Anhörungsbogen, weil diese Unterbrechungshandlung nur einmal möglich ist!
2. Bei einem Anhörungsbogen tritt die Unterbrechungswirkung nur ein, wenn eindeutig ist, dass der Adressat der Betroffene sein soll. Wird der Adressat des Anhörungsbogens als „Halter bzw. Fahrer“ des Fahrzeugs angeschrieben, so bleibt ausdrücklich offen, in welcher Eigenschaft er angehört werden soll. Auch der Hinweis, dass "der Fahrer" eine bestimmte Ordnungswidrigkeit begangen habe, lässt gerade nicht erkennen, dass die Ordnungsbehörde von einer Identität zwischen Fahrer und Anhörungsadressaten ausgeht. Dies gilt umso mehr, wenn die anschließend alternativ erteilten Belehrungen als Betroffener oder Zeuge darauf hinweisen, dass noch nicht feststeht, gegen wen sich die Ermittlungen richten (OLG Dresden DAR 2004, 535).

Bei einer **schriftlichen Anordnung** müssen ein Datum und eine Unterschrift vorhanden sein (es zählt das Datum der Anordnung, s. o.). Eine nur informatorische Befragung unterbricht die Verjährung nicht, da es sich nicht um eine Vernehmung handelt.

- § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG:

Die **vorläufige Einstellung** des Verfahrens wegen unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen (§ 205 StPO) unterbricht die Verjährung auch dann, wenn diesbezüglich ein Irrtum der Verwaltung oder des Gerichts vorlag (OLG Bamberg NSTZ 2008, 532).

- § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG:

Der Bußgeldbescheid unterbricht die Verjährung, sobald er **unterzeichnet** bzw. ausgedruckt ist. Enthält die entsprechende Verfügung des Sachbearbeiters bereits alle Daten einschl. der Rechtsfolgen, ist der Bußgeldbescheid bereits mit der Verfügung erlassen, ansonsten erst mit dem Ausdruck aus der EDV.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG gilt allerdings der Zustellungszeitpunkt, wenn die Zustellung nicht binnen zwei Wochen nach Erstellung des Bußgeldbescheids erfolgt.

*Achtung:*

Das gilt nach hM (BGH DAR 2000, 74) auch im Fall des § 26 Abs. 3 StVG.

Wegen möglicher **Zustellfehler** wird auf Ziff. 3.4.3.5 und die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.

Auch ein fehlerhafter, nicht nichtiger Bußgeldbescheid unterbricht. Wird nach Rücknahme des ersten Bußgeldbescheids ein neuer erlassen, so unterbricht zunächst der erste Bescheid und der zweite sodann noch einmal (anders als oben bei Nr. 1!). Dies gilt aber nicht, wenn die Rücknahme sachlich nicht begründet war.

- § 33 Abs. 1 Nr. 10-12 OWiG:

Der Eingang der Akten beim Amtsgericht (muss sich aus dem Eingangsstempel ergeben; aA OLG Hamburg DAR 2005, 642), **jede Terminverfügung** (aber nur, wenn tatsächlich ein neuer Termin bestimmt wird - also nicht lediglich verfügt wird, ein neuer Termin werde vAw bestimmt; außerdem muss die Umterminierung sachlich begründet sein) und die Erteilung des Hinweises nach § 72 Abs. 1 OWiG.

### 3.3 Beteiligte

#### 3.3.1 Verwaltungsbehörde

Die Verwaltung ist primär, aber nicht ausschließlich zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, § 35 OWiG (Herrin des Ermittlungsverfahrens). Sie ermittelt die Ordnungswidrigkeiten eigenständig. Außerdem ahndet sie sie auch im Wege des Bußgeldbescheides, setzt also selbst die für Ordnungswidrigkeiten gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Sanktionen fest, sofern es nicht zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Dort ist sie nicht mehr unmittelbar beteiligt. § 76 OWiG räumt ihr insoweit nur ein Anhörungsrecht ein. Sie unterliegt den Weisungen der vorgesetzten Behörde.

#### 3.3.2 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist nur in wenigen Fällen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufen, so z.B. nach § 8 OWiZuVO zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz und nach § 115 OWiG. Im gerichtlichen Verfahren ist sie beteiligt, nicht jedoch im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG).

Die sonst zuständige Verwaltungsbehörde hat ein Akteneinsichtsrecht, wenn die Staatsanwaltschaft Verfolgungsbehörde ist (§ 49 Abs. 1 OWiG).

#### 3.3.3 Gericht

Das Gericht ist niemals als Verwaltungsbehörde funktionell zuständig, kann also keinen Bußgeldbescheid erlassen. Zuständig wird das Gericht vielmehr



- bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG,
- im Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gem. §§ 71 ff. OWiG,
- im Strafverfahren nach § 82 OWiG, sowie
- im Wiederaufnahme- und Nachverfahren gem. §§ 85 Abs. 4 S. 1, § 87 Abs. 4 S. 2 OWiG.

### 3.3.4 Polizei

Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, soweit sie selbst nach § 36 OWiG als Verwaltungsbehörde bestimmt sind. Daneben werden sie als Ermittlungsorgan der Verwaltungsbehörde zuständig, § 53 OWiG; dies geschieht aufgrund des Rechts auf den ersten Zugriff oder auf Ersuchen.

Auch für die Polizei gilt das Opportunitätsprinzip, § 47 OWiG. Bei bedeutungslosen Ordnungswidrigkeiten kann so die Polizei von sich aus von der Einleitung von Ermittlungen absehen. Im übrigen ist sie verpflichtet, die Akten unverzüglich der örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde um Vornahme einzelner Ermittlungshandlungen hat die Polizei, und zwar jede Polizeidienststelle in Deutschland, grundsätzlich zu entsprechen, vgl. §§ 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 161 Abs. 1 S. 2 StPO

### 3.3.5 Betroffener

Betroffener ist derjenige, gegen den wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeldverfahren betrieben wird. Der einer Ordnungswidrigkeit Verdächtige wird mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zum Betroffenen, ohne Rücksicht auf seine Kenntnis davon. Er bleibt es bis zum endgültigen Verfahrensabschluss durch (dauernde) Einstellung oder bis zur Vollstreckung des Bußgeldbescheids.

Im gerichtlichen Bußgeldverfahren hat der Betroffene im Wesentlichen **dieselben Rechte wie ein Beschuldigter** im Strafverfahren.

Der Betroffene hat das Recht, **Angaben zu verweigern** (außer den Angaben zur Person, § 111 OWiG); er kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines **Verteidigers** bedienen und **Beweisanträge** stellen, §§ 55, 46 OWiG, 136 StPO. Vor seiner Vernehmung (auch Anhörungsbogen) ist ihm der Vorwurf mit der einschlägigen Bußgeldvorschrift zu eröffnen, auf sein Schweigerecht ist er hinzuweisen. Allerdings muss er auf das Beweisantragsrecht und auf die Verteidigerkonsultation vor seiner Vernehmung nicht hingewiesen werden, § 55 Abs. 2 OWiG. Streitig ist, ob das im Strafverfahren geltende **Verwertungsverbot** bei fehlender oder fehlerhafter Belehrung auch im Bußgeldverfahren gilt. der BGH hat dies offen gelassen, vgl. BGHSt 38, 214.

Im Übrigen hat der Betroffene Anspruch auf **rechtliches Gehör**, § 55 Abs. 1 OWiG. Die Anhörung ist entbehrlich, wenn das Verfahren eingestellt wird oder eine Verwarnung erteilt wird. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann im gerichtlichen Verfahren geheilt werden (KK-OWiG, § 55 Rn 13).

Der Betroffene ist auf Ladung zum Erscheinen bei der Verwaltungsbehörde (nicht der Polizei) verpflichtet, §§ 46 OWiG, 163a Abs. 3 S. 1 StPO, auch kann seine Vorführung angedroht werden, anordnen kann dies aber nur der Richter und nur in bedeutsamen Fällen, §§ 46 Abs. 5 OWiG, 133, 134 StPO. Zur Hauptverhandlung ist eine Vorführung unzulässig.

Akteneinsicht unter Aufsicht kann dem Betroffenen gewährt werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (§ 49 Abs. 1 OWiG).

Auch Jugendliche und Heranwachsende können Betroffene sein, nicht aber Kinder unter 14 Jahren (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 OWiG und § 19 StGB). Sie haben alle Rechte eines Betroffenen, die sie auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geltend machen können. Bestimmte Rechte haben daneben der gesetzliche Vertreter (§ 46 Abs. 1 OWiG iVm § 298 StPO, § 1629 BGB) und der Erziehungsberechtigte (§ 67 Abs. 3 JGG). Vgl. ferner § 46 Abs. 6 OWiG.

### 3.3.6 Verteidiger

Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, §§ 46 OWiG, 137 StPO. Eine **Pflichtverteidigerbestellung** ist in Bußgeldsachen trotz des Verweises auf § 140 StPO (aber nur Abs. 2 S. 1!) in § 60 OWiG praktisch ausgeschlossen (zu einer Ausnahme siehe Düsseldorf VRS 1983, 193: Dem Betroffenen war Akteneinsicht verweigert worden, obwohl ein kompliziertes Gutachten ausschlaggebend war).

Ein Rechtsanwalt ist durch seine Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretungskörperschaft, wie Gemeinderat oder Kreistag, nicht gehindert, Dritte im Bußgeldverfahren vor der kommunalen Körperschaft zu vertreten. Denn hierbei handelt es sich nicht um das Geltendmachen von Ansprüchen „eines anderen gegen die Gemeinde oder den Kreis“ (vgl. § 17 Abs. 3 GemO BW, § 13 Abs. 3 LandkreisO BW), sondern um Verteidigertätigkeit in einem dem Gerichtsverfahren durch das OWiG vorgeschalteten Verwaltungsverfahren (BVerfG 41, 231= MDR 1976, 734).

*Beispiel:*

*Rechtsanwalt R ist Mitglied des Stuttgarter Gemeinderats. Er darf als Verteidiger eines Betroffenen, gegen den ein Bußgeldbescheid der Stadt Stuttgart, Amt für Öffentliche Ordnung, ergangen ist, nicht zurückgewiesen werden.*

Jeder Betroffene kann **maximal drei Wahlverteidiger** haben. Ein Verteidiger darf nicht mehrere Betroffene in einem Verfahren oder bei einer prozessualen Tat vertreten. Das **Verbot der Verteidigung mehrerer** Betroffener durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger nach § 146 StPO gilt nämlich auch im Bußgeldverfahren (BVerfG NJW 1977, 1629).

*Beispiel:*

*Den Eheleuten A und B wird vorgeworfen, gemeinsam Abfälle in einem Wald „entsorgt“ zu haben. Sie können nicht beide denselben Verteidiger mandatieren.*

Kein Verstoß gegen § 146 StPO liegt aber vor, wenn der Betroffene und außerdem eine nach § 30 Abs. 1 OWiG nebenbeteiligte Personenvereinigung durch einen Anwalt verteidigt werden (vgl. OLG Karlsruhe Justiz 1983, 163).

Der Verteidiger hat das Recht auf **Akteneinsicht**, §§ 46 OWiG, 147 StPO; dieses Recht darf ab Abschluss der Ermittlungen nicht mehr beschränkt werden - zuvor nur nach Maßgabe der §§ 147 Abs. 2 und 3 StPO. Es entscheidet die Verwaltungsbehörde. Der Abschluss der Ermittlungen ist wegen der Frage des Akteneinsichtsrechts aktenkundig zu machen, § 61 OWiG. Der Betroffene hat Akteneinsicht nur nach pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Eine Gebühr für die Gewährung der Akteneinsicht darf von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden.

Bei Vernehmungen des Betroffenen bei der Verwaltungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht hat der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht; bei polizeilichen Vernehmungen kann der Betroffene auf die Anwesenheit des Verteidigers bestehen, §§ 46 OWiG und 137 bzw. 163a, 168c StPO.

### **3.3.7 Nebenbeteiligte**

Personen, die nicht Betroffene sind, aber in deren Rechte eingegriffen werden kann, z. B. bei der Einziehung, §§ 22 ff OWiG.

### **3.3.8 Juristische Personen**

Auch gegen juristische Personen kann eine Geldbuße verhängt werden, wenn zu ihren Gunsten eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist, §§ 30, 88 OWiG.

### **3.3.9 Zeugen**

Es gelten die Regeln des Strafverfahrens.

*Achtung:*

*Die Polizei versucht gelegentlich, den Täter einer Verkehrsordnungswidrigkeit bei Vorhandensein eines Frontfotos durch Befragen von Nachbarn etc. zu identifizieren. Diese haben zwar im Gegensatz zu den Angehörigen des Betroffenen kein Zeugnisverweigerungsrecht, Zeugen sind aber gegenüber der Polizei weder zum Erscheinen noch zur Aussage verpflichtet, hM; schon RGSt 9, 433. Darauf kann man sie ggf. hinweisen.*

### **3.4 Das Ermittlungsverfahren (Verwaltungsverfahren)**

#### **3.4.1 Ablauf**

Erhält die Verwaltungsbehörde Kenntnis von einer Ordnungswidrigkeit, so kann sie

- von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sofort absehen, § 47 OWiG;
- u. U. eine Verwarnung erteilen
- oder eigene Ermittlungen anstellen bzw. die Polizei um Ermittlungen ersuchen.

Je nach dem Ergebnis von Ermittlungsmaßnahmen kann sie dann

- das Verfahren einstellen aus Gründen der Opportunität, § 47 OWiG; oder weil sich eine Ordnungswidrigkeit nicht ergeben hat oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, §§ 46 OWiG, 170 StPO;
- das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn sich eine Straftat ergeben hat,
- oder einen Bußgeldbescheid erlassen, § 65 OWiG.

Erlässt sie einen Bußgeldbescheid und

- es wird kein Einspruch eingelegt, so erwächst dieser in Rechtskraft und kann vollstreckt werden;
- es wird fristgemäß Einspruch eingelegt, so folgt das Zwischenverfahren.

Erhält die Polizei Kenntnis von einer Ordnungswidrigkeit so kann auch sie

- von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sofort absehen, § 53 OWiG;
- u. U. eine Verwarnung erteilen oder

- Ermittlungen anstellen.

Je nach dem Ergebnis von Ermittlungsmaßnahmen kann sie dann

- das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn sich eine Straftat ergeben hat, oder
- an die Verwaltungsbehörde, wenn sich die Ordnungswidrigkeit bestätigt hat (einen Bußgeldbescheid kann sie nicht erlassen).

### 3.4.2 Zwangsmaßnahmen

Bei der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten können die Verfolgungsbehörden sich verschiedener Eingriffsrechte bedienen und dabei Zwangsmaßnahmen verwenden, aber gegenüber dem Strafverfahren, §§ 81 ff StPO, nur sehr eingeschränkt.

#### 3.4.2.1 Grundsätzlich unzulässige Eingriffe

Die nachgenannten Eingriffsmöglichkeiten bestehen im Bußgeldverfahren grundsätzlich nicht, entweder, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen können (bei Eingriffen, die an Katalogtaten anknüpfen), oder weil **§ 46 Abs. 3-4 OWiG** dies ausdrücklich bestimmen:

- Anstaltsunterbringung, Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme
- Eingriffe in Post- und Fernmeldegeheimnis
- DNA-Untersuchung, verdeckte Ermittler u. ä.
- Vorführung des unentschuldig der Verhandlung ferngebliebenen Betroffenen (früherer § 74 Abs. 2 S. 2 OWiG ist weggefallen)
- Verwendung von Mautdaten (LG Magdeburg NZV 2006, 319)
- Veröffentlichen von Lichtbildern gem. § 131b StPO

### 3.4.2.2 In der Regel unverhältnismäßige Eingriffe

Eine Reihe von nach der StPO möglichen und nicht ausdrücklich für Ordnungswidrigkeiten ausgenommenen Eingriffsmöglichkeiten sind zwar theoretisch anwendbar, aber im konkreten Fall fast ausnahmslos unverhältnismäßig.

- **Beschlagnahme** von Beweismitteln und Einziehungsgegenständen, §§ 46 OWiG, 94 ff u. 111 a ff StPO
- **Durchsuchung** von Verdächtigen oder Räumen, §§ 46 OWiG, 102 ff StPO (außer zur Auffindung des Führerscheins nach Fahrverbot, LG Berlin NZV 2006, 385, oder bei schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten, BVerfG ZfS 2007, 655 – Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 100 km/h; vgl. auch Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 29.01.1958 - 4 St 5/1957).
- Körperliche **Untersuchungen** (Ausnahme s. u.)

### 3.4.2.3 Zulässige Eingriffe

Zulässig sind demgegenüber idR folgende Eingriffe:

- **Blutentnahme**, §§ 46 OWiG, 81a StPO (aber nicht zum Zwecke des § 81e StPO)
- erkennungsdienstliche Behandlung, §§ 46 OWiG, 81b StPO – jedenfalls bei schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten
- Verwendung der Passunterlagen der Meldebehörden, sofern anders eine Identifizierung nicht möglich ist (es gelten §§ 2b Abs. 2 und 3 PersAuswG, § 22 Abs. 2 PassG – ein Verstoß führt aber nicht zu einem Verwertungsverbot; zum Ganzen Bay NZV 2003, 556; OLG Bamberg DAR 2006, 336)

## 3.4.3 Der Bußgeldbescheid

### 3.4.3.1 Voraussetzungen

- Es muss materiell-rechtlich eine **Ordnungswidrigkeit** vorliegen;
- diese muss **nachweisbar** sein;
- es müssen alle **Sachentscheidungsvoraussetzungen** erfüllt sein;

- es liegt **keine Straftat** vor,
- die Ahndung mit einer Geldbuße ist auch **geboten**, § 47 OWiG.

### 3.4.3.2 Inhalt

Der Bußgeldbescheid enthält gem. **§ 66 OWiG** folgende Angaben:

- **Behörde**, Aktenzeichen, Datum des Erlasses (Ausdrucks)

Daten des **Betroffenen** (Namen, Geburtsdaten, Wohnanschrift, ggf. Staatsangehörigkeit, gesetzliche Vertreter, Verteidiger), § 66 Abs. 1 1 und 2 OWiG

- **Beschreibung der Tat** mit Tatort und Tatzeit, § 66 Abs. 1 3 OWiG

Für den Betroffenen hat dieser Teil des Bußgeldbescheids eine wesentliche **Informationsfunktion**. Er kann nur entscheiden, ob der Vorwurf zutrifft oder ob und ggf. wie er sich gegen den Vorwurf verteidigen soll, wenn er genau weiß, was ihm eigentlich zur Last gelegt wird. Daneben muss dieser Teil des Bußgeldbescheides, falls Rechtskraft eintritt, die Prüfung erlauben, welchen Sachverhalt die Rechtskraft umfasst (Umgrenzungsfunktion). Außerdem muss das Gericht im Falle des Einspruchs wissen, welcher Sachverhalt untersucht werden soll. Daher muss die zugrundeliegende Tat (im prozessualen Sinn) so genau beschrieben sein, dass eine Verwechslung mit anderen Taten ausgeschlossen ist (BGHSt 23, 336). Dazu gehören insbesondere Tatzeit und –ort sowie die Begehungsweise.

Dabei müssen die **gesetzlichen Merkmale** sich im Sachverhalt wiederfinden (einschl. ggf. Beteiligung, Konkurrenzen, Unterlassen und insbesondere der Schuldform: Vorsatz/Fahrlässigkeit).

*Beispiel:*

*„Ihnen wird zur Last gelegt, ... – durch ein und dieselbe Handlung/durch ... rechtlich selbständige Handlungen – durch Unterlassen – vorsätzlich/fahrlässig ...“*

*Tipp:*

*Häufig - wenn nicht meistens - fehlt im Bußgeldbescheid die Angabe der Schuldform. Dann ist von einem Fahrlässigkeitsvorwurf auszugehen. Eine Verurteilung wegen Vorsatztat ist nur nach einem Hinweis gem. § 265 StPO möglich.*

- **Bußgeldvorschriften** (Paragraf, Absatz, Satz, Gesetz), § 66 Abs. 1 3 OWiG

- **Beweismittel**, § 66 Abs. 1 4 OWiG

Aufzählung der wesentlichen Beweismittel ohne Würdigung mit einer so genauen Bezeichnung, dass das Beweismittel identifizierbar ist (Nicht: Zeuge, sondern: Zeuge POM XY, PR XY)

- **Rechtsfolgen**, § 66 Abs. 1 5 OWiG
- **Belehrungen** gem. § 66 Abs. 2 OWiG und über das Fahrverbot

Zum Aufbau vergleiche umseitig abgebildetes **Muster**.



## 3.4.3.3 Muster eines Bußgeldbescheids

LANDRATSAMT Musterstadt  
POSTFACH 12345

TEL: 01234/3902-0  
FAX: -/3902-1031

Buchungs-/Aktenzeichen 505.100.10.000 Bitte stets angeben
---

LRA Musterstadt

## Bußgeldbescheid

Herrn, Frau  
Paul Mustermann,  
Musterstr. 1  
12340 Musterstadt

Mehrfertigung an :  
Verteidiger / gesetzlichen Vertreter / Zustellungsbevollm.

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

**IHNEN WIRD ZUR LAST GELEGT, AM 17.06. , UM 08.53 UHR IN  
Musterstadt, Musterstraße,  
ALS FÜHRER/IN DES PKW, MUS PM 432  
FOLGENDE ORDNUNGSWIDRIGKEIT(EN) NACH § 24 STVG BEGANGEN ZU HABEN:**

**SIE ÜBERSCHRITTEN DIE ZULÄSSIGE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT INNERHALB  
GESCHLOSSENER ORTSCHAFTEN UM 31 KM/H.  
ZULÄSSIGE GESCHWINDIGKEIT: 30 KM/H;  
FESTGESTELLTE GESCHWINDIGKEIT (ABZGL. TOLERANZ): 61 KM/H.  
§ 41 ABS. 2, § 49 STVO; § 24, § 25 STVG; 11.3.6 BKAT; § 4 ABS. 1 BKATV  
NACH § 25 ABS. 2A STVG WIRD BESTIMMT, DAB DAS UNTEN ANGEORDNETE FAHR-  
VERBOT ERST WIRKSAM WIRD, WENN DER FÜHRERSCHEIN NACH RECHTSKRAFT DER  
BUßGELDENTSCHEIDUNG IN AMTLICHE VERWAHRUNG GELANGT, SPÄTESTENS JEDOCH  
MIT ABLAUF VON 4 MONATEN SEIT EINTRITT DER RECHTSKRAFT.**

Beweismittel: **GESCHWINDIGKEITSMESSUNG  
ESO-NEU, FRONTFOTO VORHANDEN**

Zeuge:

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von  | 1 Monat(en) |
| 2. ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von  |             |
| 3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen:<br>(§§ 105, 107 OWiG in Verbindung mit §§ 464 (1), 465 StPO) | 3 Punkt(en) |
| 4. Vorgesehene Bewertung nach dem Punktesystem mit  |             |

	160,-	€
	20,-	€
Gebühr	3,50	€
Auslagen der Verw.		€
Auslagen der Polizei		€
Zusammen		€

Musterstadt , DEN 15.10.

SB: Frau Maier APP. 2759

WEITERE ANGABEN ZUR PERSON DES/DER BETROFFENEN:  
GEBURTSdatum: 01.11. GEBURTSORT :Musterstadt

### 3.4.3.4 Wirksamkeit

Ein wirksamer Bußgeldbescheid ist Voraussetzung für

- das gerichtliche Verfahren nach Einspruch

Ist der Bußgeldbescheid unwirksam, wird das Verfahren vom Gericht **eingestellt**, da dann der Umfang der Untersuchung nicht feststeht – allerdings könnte, solange keine Verjährung eingetreten ist, nach Einstellung des Verfahrens durch das Gericht von der Verwaltungsbehörde ein neuer Bußgeldbescheid erlassen werden.

- die Vollstreckung.

Unwirksamkeit liegt nur vor, wenn der Bußgeldbescheid schwerwiegende, offensichtliche Mängel aufweist.

**Wichtigster Fall der Unwirksamkeit** ist die fehlende Konkretisierung der Tat, d. h. wenn die vorgeworfene Tat nicht so hinreichend bestimmt ist, dass sie von anderen eindeutig abgegrenzt und ggf. der Umfang der Rechtskraft eindeutig festgestellt werden könnte. Durch welche tatsächlichen Angaben der Tatvorwurf in dem aufgezeigten Sinne genügend abgegrenzt wird, lässt sich nicht allgemein sagen. Das ist Sache des Einzelfalls. Im wesentlichen wird es darauf ankommen, wie wahrscheinlich es ist, dass der Betroffene zu der angegebenen Zeit und in dem angegebenen Raum weitere gleichartige Ordnungswidrigkeiten verübt hat und eine **Verwechslungsgefahr** besteht (vgl. BGHSt 23, 336). Ein verkehrswidriges Verhalten, das beispielsweise lediglich zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geführt hat, kann sich in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum wiederholen; der Tatvorwurf wird dann, auch bei Angabe von Zeit, Ort und beteiligtem Fahrzeug, in der Regel nicht bereits durch den bloßen Hinweis auf eine Gefährdung, sondern erst durch die Angabe näherer Einzelheiten darüber abgegrenzt werden können. Allerdings ist die hRspr gerade bei Verkehrsordnungswidrigkeiten großzügig und verneint Unwirksamkeit auch bei grob ungenauen Angaben, wenn z. B. der Betroffene an Ort und Stelle von der Polizei angehalten wurde (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2008, 53; DAR 2005, 463).

*Beispiel:*

*Ort und Zeit der Tat sind überhaupt nicht mitgeteilt (OLG Düsseldorf VRS 95, 40).*

*Gegenbeispiele:*

*Fehlende oder falsche Angaben zu Tatzeit oder –ort oder Fehler bei der Bezeichnung des Betroffenen sind unschädlich, wenn eine Verwechslung nicht möglich ist. Die fehlende Angabe der Schuldform wirkt sich erst bei einer Beschränkung des Einspruchs aus. Ein fehlendes Datum verhindert lediglich die verjährungsunterbrechende Wirkung.*

Der von einer unzuständigen Behörde erlassene Bußgeldbescheid ist nur ausnahmsweise unwirksam, siehe oben Ziff. 3.2.1 (Evidenztheorie).

Folge der Unwirksamkeit sind zum Einen die **fehlende Verjährungsunterbrechung**, zum Anderen aber auch die **zwingende Verfahreenseinstellung** im Falle des Einspruchs wegen eines Verfahrenshindernisses.

#### 3.4.3.5 Zustellung

Für die Zustellung des Bußgeldbescheids (nicht der gerichtlichen Entscheidungen!) gelten die **Verwaltungszustellungsgesetze** des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Zugestellt wird an den Betroffenen (in BW mit ZU) oder seinen Verteidiger (gegen EB), falls sich eine Verteidigervollmacht bei den Akten befindet, § 145a StPO, oder eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht existiert; ggf. an etwaige Nebenbeteiligte.

Verstöße gegen zwingende Zustellungsvorschriften machen die Zustellung unwirksam (kein Aktenvermerk gem. § 4 Abs. 2 VwZG; öffentliche Zustellung entgegen den gesetzlichen Anforderungen; fehlerhafte Ersatzzustellung durch Niederlegung, z. B. am Geschäftsort), so dass die Einspruchsfrist nicht zu laufen beginnt und der Bescheid nicht rechtskräftig werden kann. Auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheids als solche haben sie keinen Einfluss.

#### *Achtung:*

*Unwirksam ist eine Zustellung auch an einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, wenn z. B. mehr als drei Anwälte tätig sind (OLG Stuttgart NStZ 1988, 193), oder wenn als Adressat die Sozietät eingetragen ist, obwohl nur einer eine Vollmacht hat (AG Moers DAR 2005, 713). Hat aber ein Rechtsanwalt gegenüber der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren eine als „außergerichtlich“ bezeichnete Vollmacht vorgelegt (sog. „Verjährungsfalle“), so ist die Zustellung des Bußgeldbescheids an ihn dennoch als wirksam anzusehen (§ 51 Abs. 3 S. 1 OWiG), wenn er gleichzeitig oder im folgenden eine typische Verteidigertätigkeit in Bußgeldsachen ausübt (OLG Karlsruhe Justiz 2008, 339).*

#### 3.4.4 Das Verwarnungsverfahren

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf **3.2.3** verweisen.

### 3.5 Das Zwischenverfahren

#### 3.5.1 Ablauf

Wird nach Erlass eines Bußgeldbescheides **Einspruch** eingelegt, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob dieser zulässig (insbesondere fristgemäß) oder unzulässig ist.

Ist er **unzulässig**, so verwirft ihn die Verwaltungsbehörde selbst als unzulässig, § 69 Abs. 1 S. 1 OWiG; der Betroffene kann hiergegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, § 69 Abs. 1 2 OWiG.

Ist er **zulässig**, kann die Verwaltungsbehörde

- Den Bußgeldbescheid zurücknehmen, § 69 Abs. 2 OWiG;
- weitere Ermittlungen anstellen, § 69 Abs. 2 OWiG;
- das Verfahren einstellen aus Gründen der Opportunität, § 47 OWiG, oder weil sich eine Ordnungswidrigkeit nicht ergeben hat oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, §§ 46 OWiG, 170 StPO;
- der Staatsanwaltschaft die Akten übersenden, § 69 Abs. 3 OWiG.

Im letzteren Fall wird die **Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens**, § 69 Abs. 4 OWiG. Sie prüft eigenständig alle rechtlichen und tatsächlichen Aspekte des Falles (in der Praxis nur summarisch) und kann dann

- weitere Ermittlungen veranlassen;
- das Verfahren einstellen aus Gründen der Opportunität, § 47 OWiG, oder weil sich eine Ordnungswidrigkeit nicht ergeben hat oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, §§ 46 OWiG, 170 StPO,
- oder die Akten an das Amtsgericht übersenden.

Dann folgt das **gerichtliche Verfahren**.

### 3.5.2 Einspruch

Gem. § 67 Abs. 1 1 OWiG ist der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid grundsätzlich **innerhalb von zwei Wochen** nach (wirksamer!) Zustellung des Bußgeldbescheids **bei der Verwaltungsbehörde**, die den Bescheid erlassen hat, einzulegen.

Die Frist wird nach §§ 46 OWiG, 43 StPO berechnet.

*Beispiel:*

*Zustellung am Montag. Ende der Einspruchsfrist am übernächsten Montag, 24.00 Uhr. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten folgenden Werktag.*

Bei unverschuldeter Versäumung der Frist kann der Betroffenen **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand beantragen. Hier wirft das Ordnungswidrigkeitenverfahren keine speziellen Fragen auf, weshalb nicht näher auf diese Thematik eingegangen wird.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 OWiG ist **Schriftform** (also grds. Unterschrift) erforderlich. Diese wird auch gewahrt durch Fax (mit Unterschrift auf dem Original) oder Computerfax ganz ohne (BVerfG NJW 2002, 3534) oder mit eingescannter Unterschrift (BGH GmS-OGB DAR 2000, 523; OLG Frankfurt NSTZ-RR 2001, 375), wenn der Absender eindeutig ist und erkennbar kein Entwurf vorliegt. Alternativ sind zulässig Telegramm, Fernschreiben und Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (Unterschrift des Aufnehmenden erforderlich). Eine telefonische Einlegung ist insoweit möglich, als die Erklärung zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde **auch am Telefon (!)** abgegeben werden kann (BGHSt 29, 173)!

Eine **Begründung** des Einspruchs ist nicht erforderlich, kann sich aber wegen § 77 Abs. 2 Nr. 2 (Ablehnung eines Beweisantrags als verspätet „ohne verständigen Grund“) bzw. § 109a Abs. 2 (Kostenfolge verspäteten Vorbringens) OWiG empfehlen.

Auch wenn die **Rücknahme** des Einspruchs nach allgemeinen Regeln möglich ist, sollte im Hinblick auf die mögliche Überleitung ins Strafverfahren (unten Ziff. 3.6.2.) stets sorgfältig geprüft werden, ob er opportun ist.

### 3.6 Das amtsgerichtliche Verfahren

#### 3.6.1 Ablauf

Sobald dem Gericht (Amtsgericht – Strafrichter bzw. Jugendrichter) die Akten vorgelegt sind, wird es Herr des Verfahrens. Es prüft erneut die **Zulässigkeit des Einspruchs**.

Ist er zulässig, kann das Gericht

- das Verfahren einstellen aus Gründen der Opportunität, § 47 OWiG, oder weil sich eine Ordnungswidrigkeit nicht ergeben hat oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, §§ 46 OWiG, 170 StPO;
- die Akten für weitere Ermittlungen zurück geben, § 69 Abs. 5 OWiG;
- ins Strafverfahren übergehen, wenn sich eine Straftat herausgestellt hat, § 81 OWiG
- oder ins Hauptverfahren überleiten.

Ein **unzulässiger Einspruch** führt zu Verwerfung, § 70 Abs. 1 OWiG. Gegen die Verwerfung hat der Betroffene das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. §§ 70 Abs. 2 OWiG, 311 StPO. Zuständig ist das Landgericht – große Strafkammer - als Bußgeldkammer, §§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 GVG.

Ein **unwirksamer Bußgeldbescheid** führt zur Einstellung des Verfahrens.

Fehlt es materiell-rechtlich an einer Ordnungswidrigkeit oder ist sie aus Sicht des Gerichts nicht nachweisbar, liegen Verfahrenshindernisse vor (Verjährung) oder hält das Gericht eine Geldbuße nicht für geboten, wird das Verfahren ebenfalls eingestellt, §§ 47 o. 46 OWiG mit 170 Abs. 2 StPO (also anders als im Strafverfahren, in dem es zur Nichteröffnung käme – einen **Eröffnungsbeschluss** gibt es nicht, ebenso wie beim Strafbefehlsverfahren).

Das Gericht kann auch die Akten zu weiteren Ermittlungen zurückgeben, § 69 Abs. 5 OWiG.

Anderenfalls wird eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt.

## 3.6.2 Hauptverfahren

### 3.6.2.1 Beschlussverfahren

Unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 OWiG (Gericht hält **Hauptverhandlung** für **entbehrlich**, **hört** die Staatsanwaltschaft und den Betroffenen - per förmlicher Zustellung - mit dem ausdrücklichen **Hinweis** auf die Widerspruchsmöglichkeit an, diese **widersprechen nicht**) entscheidet das Gericht durch Beschluss. Ein Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit ist entbehrlich, wenn der Betroffene selbst das Beschlussverfahren beantragt (ein Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen ist allerdings keine Zustimmung). Dieses Verfahren bietet sich an, wenn der Sachverhalt „unstreitig“ ist.

*Beispiel:*

*Ein Betroffener bestreitet nicht, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit einen Pkw abgestellt zu haben, sondern wendet gegen das Bußgeld wegen eines Parkverstoßes ein, das entsprechende Verkehrszeichen sei nicht verbindlich, weil es nicht der StVO entspreche.*

*Achtung:*

*Hier ist Zurückhaltung geboten! Zwar bietet sich das Beschlussverfahren grds. immer an, wenn es nur um Fragen geht, die keiner Beweisaufnahme bedürfen, das Beschlussverfahren hat aber den Nachteil der **weitgehenden Unanfechtbarkeit** in Bagatellsachen; nach § 79 Abs. 1 S. 2 OWiG ist bei Geldbußen bis zu 250,- € ohne Fahrverbot die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung vorgesehen – das gilt aber nur bei **Urteilen!***

### 3.6.2.2 Hauptverhandlung

Ansonsten wird eine Hauptverhandlung durchgeführt, die Entscheidung ergeht dann durch Urteil, §§ 71, 73-78 OWiG.

#### 3.6.2.2.1 Ablauf der Hauptverhandlung

Der Ablauf der Hauptverhandlung entspricht dem einer **Strafrichtersitzung**, jedoch mit einigen Erleichterungen und **Vereinfachungen**:

- Die **Staatsanwaltschaft** muss nicht teilnehmen, § 75 OWiG;
- ein **Urkundsbeamter** ist nicht zwingend vorgeschrieben, §§ 71 Abs. 1 OWiG, 226 Abs. 2 StPO;

- **Beweisanträge** können erleichtert abgelehnt werden, § 77 Abs. 2 OWiG;

Das formale Beweisantragsrecht des § 244 Abs. 3 StPO gilt zunächst auch im Bußgeldverfahren. Das heißt, die Anforderungen an einen Beweisantrag sind dieselben (Behauptung einer konkreten Tatsache, Bestimmtheit der Behauptung, Bestimmtheit des Beweismittels, Mündlichkeitsprinzip, Stellung in der Hauptverhandlung bis spätestens zum Beginn der Urteilsverkündung – zu den Einzelheiten siehe BGH NStZ 2007, 112) für die Ablehnung eines wirksamen Beweisantrags gelten aber außer den Ablehnungsgründen des § 244 StPO die des § 77 Abs. 2 OWiG.

#### **§ 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG:**

Die Ablehnung eines Beweisantrags, weil die Beweiserhebung nach pflichtgemäßem Ermessen zur Wahrheitsfindung nicht erforderlich sei, ist nur möglich, wenn

- überhaupt **schon eine Beweisaufnahme** stattgefunden hat (Bay NZV 2003, 346),
- der Richter aufgrund der Beweisaufnahme zu der **Überzeugung** gelangt ist, der Sachverhalt sei geklärt und die Wahrheit gefunden,
- und die beantragte Beweiserhebung muss nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur weiteren Erforschung der Wahrheit **nicht erforderlich** ist.

Der Tatrichter hat hier einen erheblichen Beurteilungsspielraum.

#### *Beispiele aus der Rechtsprechung:*

*Einem Beweisantrag zur Vernehmung einer Person, die das Fahrzeug zum Vorfallzeitpunkt gefahren haben soll, braucht der Tatrichter nur stattzugeben, wenn erkennbar ist oder behauptet wird, dass zwischen dem Betroffenen und der im Beweisantrag genannten Person eine derartige Ähnlichkeit besteht, dass von nahezu identischem Aussehen der beiden Personen ausgegangen werden muss (OLG Düsseldorf ZfS 2001, 183).*

*Sollen bei standardisierten Messverfahren Messfehler unter Beweis gestellt werden, müssen konkrete Anhaltspunkte für nicht gerätetypische Fehler dargetan werden, sonst kann ein Beweisantrag nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt werden (OLG Hamm ZfS 2007, 111)*

#### **§ 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG:**

Nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn

- überhaupt **schon eine Beweisaufnahme** stattgefunden hat,
- das Gericht den **Sachverhalt** nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme als **geklärt** ansieht



- und nach seiner freien Würdigung das Beweismittel und die zu beweisenden Tatsachen ohne verständigen Grund so **spät vorgebracht** worden sind, dass die Beweiserhebung zur **Aussetzung** der Hauptverhandlung führen würde.

*Beispiele aus der Rechtsprechung:*

*Der Ablehnungsgrund der verspäteten Antragstellung gem. § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG setzt voraus, dass die beantragte Beweiserhebung zu einer Aussetzung der Hauptverhandlung führen müsste. Darunter ist nur die Aussetzung nach § 228 StPO mit der Folge, dass die Hauptverhandlung neu durchgeführt werden muss, nicht auch eine Unterbrechung der Hauptverhandlung i.S.v. § 229 StPO gemeint (OLG Hamm ZfS 2008, 169). Der Richter muss sich deshalb vor der auf § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG gestützten Ablehnung eines Beweisantrages Gewissheit darüber verschaffen, ob die Hauptverhandlung mit der beantragten Beweiserhebung innerhalb der Frist des § 229 Abs. 1 StPO fortgeführt werden kann.*

*Die späte Stellung des Beweisantrages muss ohne verständigen Grund erfolgt sein. Das ist nicht der Fall, wenn sich erst in der Hauptverhandlung Hinweise auf das Beweismittel ergeben haben oder die Aussage eines Zeugen entkräftet werden muss, die bisher nicht aktenkundig war (Thüring. OLG ZfS 2004, 431).*

- über die §§ 249 ff StPO hinaus können mit Zustimmung des Betroffenen und der Staatsanwaltschaft (sofern sie anwesend sind) **Urkunden** verlesen werden, § 77a OWiG;

**§ 77a OWiG** erlaubt auf den ersten Blick in weitem Umfang ein Abweichen von den strengen Vorschriften der StPO über den Urkundenbeweis, so insbesondere die Einführung von telefonisch eingeholten behördlichen Auskünften, vgl. § 77a Abs. 3 OWiG. Da das vereinfachte Verfahren aber gem. § 77a Abs. 4 OWiG der **Zustimmung** der Beteiligten bedarf, hat es in den meisten Fällen **keinen praktischen belang**. Anders ist dies aber in **Abwesenheitsfällen**, denn hier ist eine vorherige Zustimmung nicht erforderlich.

- eine **schriftliche Urteilsbegründung** ist entbehrlich, wenn das Urteil nicht angefochten wird, § 77b OWiG;
- der **Inhalt von Vernehmungen** ist nicht protokollpflichtig, § 78 Abs. 2 OWiG.

### 3.6.2.3 Verfahren bei Nichterscheinen des Betroffenen

Erscheint der Betroffene in der Hauptverhandlung nicht, so hängt das weitere Procedere davon ab, ob die Abwesenheit erlaubt ist oder nicht.

Grds. ist der **Betroffene zum Erscheinen** in der Hauptverhandlung **verpflichtet**, § 73 Abs. 1 OWiG. Er kann sich von dieser Verpflichtung aber **auf Antrag** (nicht von Amts wegen) **entbinden** lassen, § 73 Abs. 2 OWiG. Voraussetzung ist, dass

- der Betroffene sich entweder bereits **zur Sache geäußert** (vor der Hauptverhandlung, z. B. im Anhörungsbogen) oder erklärt hat, er berufe sich auf sein **Auskunftsverweigerungsrecht** und

*Achtung:*

*Eine kommissarische Vernehmung des Betroffenen an seinem Wohnsitzgericht ist nicht möglich, (BGH NZV 1999, 257).*

- seine Anwesenheit **zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte nicht erforderlich** ist. Nicht erforderlich ist die persönliche Anwesenheit zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Fahrverbots (OLG Karlsruhe ZfS 2005, 154; BayObLG DAR 2002, 133) oder in Erwartung, der Betroffene werde unter dem Eindruck der Hauptverhandlung doch noch Angaben machen (KG Berlin NSTZ-RR 2007, 184).

*Beispiel für wesentliche Gesichtspunkte:*

*Der die Tat bestreitende Angeklagte könnte anhand von Lichtbildern oder Zeugen identifiziert werden.*

Der Antrag kann auch noch in der Hauptverhandlung vom Verteidiger gestellt werden (OLG Karlsruhe DAR 2005, 694) und - bei entsprechender Bevollmächtigung - mit Tatsachenvortrag begründet werden (str.; OLG Naumburg ZfS 2002, 549; OLG Köln NZV 1999, 436).

Erscheint der auf Antrag von der Erscheinungspflicht entbundene Betroffene nicht, wird ohne ihn verhandelt. Eine Einspruchsverwerfung scheidet aus. Er kann sich - auch in seinen Erklärungen zur Sache - durch einen **Verteidiger** vertreten lassen, § 73 Abs. 3 OWiG. Es muss allerdings eine ausdrückliche, **schriftliche Vertretungsvollmacht** (nicht eine einfache Verteidigervollmacht) vorgelegt werden (Brandenburg. OLG VRS 116, 74; OLG Bamberg NSTZ 2007, 180; OLG Köln NSTZ-RR 2002, 114).

Bei ordnungsgemäßer Ladung und Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen **muss** der **Einspruch verworfen** werden, wenn er ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, § 74 Abs. 2 OWiG.

Voraussetzungen im Einzelnen:

- Der Betroffene und sein Verteidiger (falls rechtzeitig angezeigt) müssen **ordnungsgemäß geladen** worden sein (auf die Einhaltung der Ladungsfrist kommt es nicht an),
- die Ladung des Betroffenen muss mit dem **Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens** versehen gewesen sein (ist in den amtlichen Vordrucken enthalten),

- der Betroffene **erscheint nicht**,
- das Gericht **wartet** 15 Minuten (bei Anhaltspunkten für einen Entschuldigungsgrund können auch Nachforschungen erforderlich sein),
- das **Ausbleiben ist nicht genügend entschuldigt**. Zu den einzelnen Entschuldigungsgründen wird auf die uferlose Rechtsprechung bzw. die Kommentarliteratur verwiesen - vor allem auch auf die zu § 329 StPO ergangenen Entscheidungen; hier nur die populärsten: Wird eine **Erkrankung** vorgebracht und ein Attest vorgelegt, muss das Gericht bei Zweifeln (ein normales AU-Attest ohne detaillierte Diagnose allein genügt nicht, OLG Hamm DAR 2008, 398) weitere Ermittlungen anstellen, z. B. beim Arzt nachfragen. Die Vorlage eines Attestes gilt in einem solchen Fall als Erklärung der Schweigepflichtsentbindung (BayObLG NStZ-RR 1999, 143)! Ein **Stau** als solcher entschuldigt nicht; der Betroffene muss bei der Planung der Anfahrt zum Hauptverhandlungstermin zeitliche Verzögerungen durch Staus und Parkplatzsuche einkalkulieren (KG Berlin VRS 111, 432). Eine **Autopanne** stellt idR eine genügende Entschuldigung dar (OLG Hamm VRS 97, 44), sofern die Verspätung darauf beruht (nicht, wenn man schon zu spät losfährt). **Urlaub** entschuldigt nicht, wenn die Buchung nach Ladung erfolgte (OLG Hamm VRS 110, 28). Ganz allgemein gilt, dass private oder berufliche Angelegenheiten gegenüber der Pflicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Gericht zu erscheinen, zurückzutreten haben. Bei unaufschiebbaren und besonders bedeutsamen beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten kann dem Betroffenen aber ausnahmsweise das Erscheinen vor Gericht **unzumutbar** sein (OLG Hamm NZV 2003, 348; OLG Düsseldorf NZV 1994, 44). Wird über einen rechtzeitig vorgebrachten Entbindungsantrag nicht entschieden, gilt der Betroffene als entschuldigt (OLG Düsseldorf NZV 1998, 172)

Der Betroffene kann bei einem Verwerfungsurteil **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand beantragen und / oder Rechtsbeschwerde einlegen.

Nach § 74 Abs. 4 OWiG kann der Angeklagte Wiedereinsetzung beantragen, wenn er Umstände vortragen will, die das Gericht in seiner Entscheidung **noch nicht berücksichtigt** hatte (also z. B. ein nachträgliches Attest etc.).

Mit der **Rechtsbeschwerde** kann **nur geltend gemacht** werden, die Einspruchsverwerfung sei unzulässig gewesen. Er kann vortragen, das Gericht habe in Bezug auf Tatsachen, die das Amtsgericht bereits im Urteil verwertet und als zur Entschuldigung nicht geeignet gewürdigt hat, den Begriff der genügenden Entschuldigung verkannt. Er kann auch vortragen, das Amtsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt und daher seiner Entscheidung nicht alle in diesem Zeitpunkt erkennbaren Entschuldigungsgründe zugrunde gelegt oder es habe den Rechtsbegriffe des Ausbleibens (vor allem im Zusammenhang mit einem Entbindungsantrag) verkannt. Die Rechtsbeschwerde setzt eine - vollständig ausgeführte - Verfahrensrüge voraus. **Neue Entschuldigungsgründe** können mit der Rechtsbeschwerde nicht vorgebracht werden. Das Rechtsbeschwerdegericht ist bei seiner Entscheidung an die tatsächlichen Feststellungen gebunden. Nur auf die Rüge, das Amtsgericht habe seine Ermittlungspflicht verletzt, überprüft das Revisionsgericht im Wege des Freibeweises das Vorliegen einer genügenden Entschuldigung.

*Achtung:*

*Wurde der Einspruch verworfen, weil das Amtsgericht einen Entschuldigungsgrund noch nicht kannte (z. B. sich der Betroffene erst nachträglich gemeldet und Krankheit, Autopanne o. ä. vorgetragen hat), dann darf auf keinen Fall der Antrag auf Wiedereinsetzung versäumt werden. Es gilt § 342 Abs. 3 StPO - wird zunächst nur Rechtsbeschwerde eingelegt, kann der Antrag nicht mehr nachgeholt werden!*

Wegen der besonderen Probleme bei sogenannten **Bagatellsachen** siehe unten 3.7.2.

#### 3.6.2.4 Übergang ins Strafverfahren

Stellt sich im gerichtlichen Verfahren heraus, dass in Wahrheit eine Straftat vorliegt, kann das Gericht ins Strafverfahren übergehen, § 81 OWiG. Dies kann nach Eingang der Akten in jedem Verfahrensstadium geschehen, sogar u. U. noch in der Rechtsbeschwerde (BGHSt 35, 298; siehe aber auch OLG Stuttgart NZV 1997, 92: Der Straftatverdacht muss sich aus Bußgeldbescheid oder Urteil ergeben).

Die Möglichkeit einer Überleitung ins Strafverfahren muss **besonders bedacht** werden bei Alkohol- oder Drogenfahrten (wegen § 316 StGB) und Verkehrsordnungswidrigkeiten mit konkreter Gefährdung (wegen § 315c StGB besonders im Zusammenhang mit Alkohol, Vorfahrtsverletzung, Rotlichtverstoß, falschem Überholen) oder gar in Verbindung mit einem Unfall (wegen § 229 StGB).

Der Betroffene muss vom Gericht iSv § 265 StPO auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts hingewiesen werden. Mit dem Hinweis wird er zum Angeklagten, § 81 Abs. 2 OWiG. Ein **Eröffnungsbeschluss** ist nicht notwendig.

Der **Einspruch** kann nun **nicht mehr zurück genommen** werden, BGHSt 29, 305!

Das weitere Verfahren richtet sich nach der StPO, bisherige **Beweisergebnisse** sind eingeschränkt verwertbar, § 81 Abs. 3 OWiG.

### 3.7 Das Rechtsbeschwerdeverfahren

Das Urteil bzw. der Beschluss des Amtsgerichts in **Bußgeldsachen** (also nicht nach Übergang ins Strafverfahren) sind (außer zur Kostenentscheidung) nur mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar. Diese entspricht weitgehend der **Revision** in Strafsachen, vgl. § 79 Abs. 3 OWiG.

### 3.7.1 Zulässigkeitsanforderungen

- Innerhalb der **Einlegungsfrist** von einer Woche ab Verkündung des Urteils bzw. seiner Zustellung in Abwesenheitsfällen ist die Rechtsbeschwerde beim iudex a quo einzulegen, §§ 79 Abs. 3 OWiG, 341 StPO.

Die Wochenfrist beginnt mit der Urteilsverkündung; Ausnahme: wenn der Betroffene abwesend und auch nicht durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten ist, § 79 Abs. 4 OWiG. Dann beginnt die Einlegungsfrist mit der Urteilszustellung.

*Also Achtung:*

*Bei **erlaubter Abwesenheit** (Entbindungsantrag) und Vertretung durch einen bevollmächtigten Verteidiger gilt die normale Wochenfrist!*

Das Urteil ist nur **wirksam zugestellt**, wenn

- die Zustellung vom Vorsitzenden (schriftlich) **angeordnet** ist,
- das **Urteil fertiggestellt** ist, § 275 StPO,
- das **Protokoll fertiggestellt** ist, § 273 Abs. 4 StPO,
- das Urteil **ausgefertigt** ist,
- die **Zustellung** an den Betroffenen erfolgt (das geht immer!) oder dann an den Verteidiger, wenn eine entsprechende Verteidigervollmacht bei den Akten ist, § 145a StPO, oder der Verteidiger eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht nachweist,
- **§ 37 Abs. 2 StPO** beachtet ist, wonach bei Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte die letzte Zustellung zählt,
- die **Zustellungsregeln** der §§ 37 Abs. 1 StPO, 166 ff ZPO eingehalten sind (insbesondere kritisch sind Ersatzzustellungen durch Niederlegung und die öffentliche Zustellung).

Die Fristberechnung folgt § 43 StPO:

*Beispiel:*

*Urteilsverkündung am Donnerstag - Fristende gemäß § 341 StPO am folgenden Donnerstag.*

- Der Beschwerdeführer muss durch das angefochtene Urteil **beschwert** sein (nicht bei Freispruch).
- Es darf kein wirksamer **Rechtsmittelverzicht** (Protokoll!) vorliegen und es darf nicht bereits eine Rücknahme des Rechtsmittels erklärt worden sein.
- Es muss ein ausdrücklicher **Antrag** gestellt werden.

Grundsatz: Das Urteil wird in der Rechtsbeschwerdeinstanz nur insoweit überprüft, als es angefochten ist, § 352 Abs. 1 StPO. Folge: Spätestens in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift muss ausdrücklich der Umfang der Anfechtung klargestellt werden; dies geschieht mit dem Rechtsbeschwerdeantrag, § 344 Abs. 1 StPO.

*Beispiel:*

*"...wird beantragt, das Urteil des ... vom ... Az ... aufzuheben."*

Fehlt ein ausdrücklicher Antrag und ist das Ziel der Rechtsbeschwerde nicht ganz eindeutig aus der Rechtsbeschwerdebegründung oder dem bisherigen Verfahrensgang zu entnehmen, ist die Rechtsbeschwerde unzulässig.

*Gegenbeispiel:*

*Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid war bereits auf die Rechtsfolgen beschränkt.*

- innerhalb der **Begründungsfrist** von einem Monat, §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 StPO, ist die Rechtsbeschwerde sodann analog der Revision zu begründen.

Grundsätzlich beginnt die Begründungsfrist mit Ablauf der Einlegungsfrist, der Tag des Fristbeginns rechnet nicht mit (BGHSt 36, 241)

*Beispiel:*

*Urteilsverkündung am Dienstag, 1. Dezember 2009 - Fristende gem. § 341 StPO am Dienstag, 8. Dezember 2009 - Fristende gem. § 345 StPO am Freitag, 8. Januar 2010.*

Die scheinbare Ausnahme des § 345 Abs. 1 S. 2 StPO, wonach die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist erst mit der Urteilszustellung beginnt, wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsbeschwerdeeinlegungsfrist das Urteil noch nicht zugestellt war, ist in der Praxis tatsächlich die Regel. In der Praxis ist der Betroffene normalerweise bei Urteilsverkündung anwesend, das Urteil aber nicht innerhalb der Rechtsbeschwerdeeinlegungsfrist von einer Woche bereits zugestellt.

- Die **Rechtsbeschwerdebegründung** muss den Anforderungen des § 344 Abs. 2 StPO genügen.

In der Rechtsbeschwerdebegründung muss mindestens dargelegt werden, welche **Art von Rüge** erhoben wird, und im Falle von **Verfahrensrügen** müssen diese näher ausgeführt werden!

Im Einzelnen:

Innerhalb der Begründungsfrist muss mitgeteilt werden, ob Sach- und / oder Verfahrensrügen erhoben werden. Nicht ausreichend sind:

- ein bloßer Antrag auf Aufhebung oder Zurückverweisung,
- die Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte (Rechtsfolgen),
- die Anfechtung des Urteils "im Ganzen".

Zur **Sachrüge**:

Grundsatz: Bei der Sachrüge ist eine weitere Begründung oder Präzisierung nicht erforderlich!

*Beispiel:*

*„Es wird die Verletzung sachlichen Rechts gerügt.“ Übrigens: Die „Verletzung“, nicht die „Anwendung“!*

Grund dafür ist, dass das Rechtsbeschwerdegericht auf die Sachrüge nur das Urteil selbst daraufhin prüfen muss, ob es in sich fehlerhaft ist. Der Prüfungsstoff ist also begrenzt. Denn sachlich-rechtliche Fehler sind Fehler im Sachverhalt (Verstoß gegen Denk- oder Naturgesetze, Widersprüche etc.), in der Beweiswürdigung (Lücken, Widersprüche, Heranziehung nicht existenter Gesetzmäßigkeiten etc.), in der rechtlichen Würdigung (fehlerhafte Subsumtion), in der Rechtsfolgenbestimmung (Verkennung der Vss. bestimmter Sanktionen, z. B. eines Fahrverbots, lückenhafte Erwägungen etc.) und das Fehlen notwendiger Sachentscheidungsvoraussetzungen (Verjährung etc.).

*Achtung:*

**Selbst die Sachrüge kann man unzulässig erheben!** Unzulässig ist eine Sachrüge, die sich allein in Angriffen auf die Urteilsfeststellungen beschränkt! Wenn der Beschwerdeführer die Fehlerhaftigkeit ausschließlich aus tatsächlichen Behauptungen herleitet, die im Urteil keine Stütze finden, oder nur eigene, gegensätzliche Beweiswürdigungen vornimmt, so ist das keine Beanstandung der Rechtsanwendung und daher keine zulässige Sachrüge. Es ist also nicht möglich, mit der Sachrüge vorzutragen, der Sachverhalt habe sich anders zugetragen, als das Urteil ihn feststellt, oder ein Beweisergebnis sei ein anderes gewesen (z. B. habe ein Zeuge anders ausgesagt, als es im Urteil steht). Der Grund dafür ist, dass dem Rechtsbeschwerdegericht eine Rekonstruktion der (tatsächlichen Ergebnisse der) Hauptverhandlung verwehrt ist; außerdem ist es alleine Sache des Tatrichters, das Ergebnis von Beweiserhebungen festzu-

stellen, zumal die diesbezüglichen Wahrnehmungen unterschiedlich sein können. Etwas anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist, weil sich die Fehlerhaftigkeit der Feststellungen aus Urkunden eindeutig ergibt (z. B. einem Wortprotokoll).

Zu den **Verfahrensrügen**:

Grundsatz: Eine allgemeine Verfahrensrüge gibt es nicht!

Grund: Verfahrensrügen können nicht allein mit dem Urteil überprüft werden; Verfahrensfehler können sich auch aus dem Protokoll, aus den sonstigen Akten oder Umständen außerhalb der Akten ergeben. Das Rechtsbeschwerdegericht muss deshalb allein anhand der Rechtsbeschwerdebegründung bereits die "**Schlüssigkeit**" des Rechtsbeschwerdevorbringens prüfen können. Daraus ergeben sich hohe formale Anforderungen an Verfahrensrügen:

Erforderlich ist zunächst die **Angabe bestimmter Tatsachen**;

*Beispiel:*

*"Das Gericht hat in der Hauptverhandlung folgenden Beschluss verkündet..."*

Das Vorliegen/Nichtvorliegen der Tatsachen muss **bestimmt behauptet** werden;

*Also nicht:*

*„Es wird beantragt zu prüfen, ob folgender Sachverhalt einen Verfahrensfehler enthält..."*

Es dürfen **keine reinen Protokollrügen** erhoben werden; das Protokoll dient nur dem Nachweis von Verfahrensfehlern, Mängel des Protokolls als solche begründen die Rechtsbeschwerde nicht.

*Beispiel:*

*„Aus dem Protokoll ergibt sich nicht, dass dem Betroffenen das letzte Wort gewährt wurde.“*

Die höchste Hürde ist das **Gebot der Vollständigkeit**. Damit ist die vollständige Angabe der Tatsachen, aus denen sich der Verfahrensfehler ergeben soll, gemeint. Der Vortrag muss sämtliche Umstände enthalten, die für die „Schlüssigkeitsprüfung“ benötigt werden. Schriftstücke, Aktenteile etc. müssen im einzelnen bezeichnet und im Wortlaut oder zumindest inhaltlich wiedergegeben werden.

*Beispiel:*

*„Das Gericht hat die folgende Urkunde verlesen (Bl. XY d. A.): ...“*

Eine **Bezugnahme** auf Anlagen, Aktenteile, das Protokoll etc. ist nicht zulässig, weil dann wieder eine Schlüssigkeitsprüfung aus dem Antrag selbst heraus nicht möglich wäre



Nicht erforderlich ist die Angabe von **Beweismitteln**.

*Beispiel:*

*Wenn die fehlerhafte Verlesung einer Urkunde gerügt wird, muss die Urkunde inhaltlich wiedergegeben werden - die genaue Angabe der entsprechenden Stelle im Protokoll ist aber nicht notwendig.*

Alle Tatsachen, die zur Prüfung der Beruhensfrage erforderlich sind, müssen angegeben werden!

*Tipp:*

*Alle Tatsachenangaben, die man selbst zur Prüfung benötigte, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, müssen später auch in der Rechtsbeschwerdebegründung enthalten sein.*

Grundsätzlich müssen die Verfahrensrügen innerhalb der Begründungsfrist erhoben werden, ein **Nachschieben** ist nicht möglich (wohingegen die Begründung der Sachrüge jederzeit erweitert werden kann). Ausnahmsweise ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen möglich, wenn z. B. dem Verteidiger trotz seines Bemühens vor Ablauf der Begründungsfrist keine Akteneinsicht gewährt wurde und er Rügen erheben will, die ohne Akteneinsicht nicht begründbar sind (BGH NStZ 97, 45).

- Bei einem **Antrag auf Zulassung** der Rechtsbeschwerde, §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 OWiG, ist zusätzlich vollständig darzulegen, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen (dazu unten 3.7.2).
- **Form**

Die **Einlegung** der Rechtsbeschwerde kann vom Betroffenen selbst schriftlich, durch einen Vertreter, einen Rechtsanwalt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklärt werden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

*Achtung:*

*Anders als beim Einspruch ist die telefonische Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht zugelassen (OLG Hamm VRS 90, 444; s. a. Göhler, OWiG, 15. A., § 79 Rn 28).*

Die **Begründung** der Rechtsbeschwerde kann nur durch Anwaltschriftsatz oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts erfolgen.

### 3.7.2 Bagatellsachen (§ 79 Abs. 1 OWiG)

Bei Bagatellsachen ist die Rechtsbeschwerde überhaupt nur zulässig, wenn **nicht im Beschlussverfahren** entschieden wurde und der Bußgeldsenat sie **zur Entscheidung zulässt**, §§ 79 Abs. 1 S. 2, 80 OWiG. Das sind vor allem die Fälle, bei denen

- eine **Geldbuße von nicht mehr als 250,- €** (und **kein Fahrverbot** oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art mit einem Wert von mehr als 250,- €) verhängt wurde

*Achtung:*

*Werden in einer Entscheidung mehrere Geldbußen verhängt, kommt es für die Wertgrenze auf folgendes an: Handelt es sich um Geldbußen für tatmehrheitliche Komplexe innerhalb einer einzigen prozessualen Tat iSd § 264 StPO, sind die Geldbußen zusammenzurechnen (Bay NStZ-RR 1997, 249); liegen hingegen verschiedene prozessuale Taten vor, kommt es auf die einzelnen Geldbußen an, vgl. § 79 Abs. 2 OWiG.*

*Geldbußen und Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art werden addiert, wenn sie nebeneinander verhängt werden.*

- oder bei Freispruch, Einstellung oder Absehen von einem Fahrverbot, wenn im Bußgeldbescheid oder Antrag der Staatsanwaltschaft kein Fahrverbot und keine Geldbuße von mehr als 600,- € enthalten waren.

Das heißt praktisch, dass bei **Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Fahrverbot das Zulassungsverfahren** gilt. Ob eine solche Rechtsbeschwerde zugelassen wird und der Umfang der Prüfung richten sich nach dem § 80 OWiG.

Danach sind Rechtsbeschwerden in Fällen mit Geldbußen **von mehr als 100,- € bis 250,- €** nur zulässig, um die Nachprüfung des Urteils

- zur **Fortbildung des Rechts**

Dies erfordert, dass eine entscheidungserhebliche Frage noch nicht obergerichtlich geklärt ist und der betreffende Senat einen neuen **Leitsatz** formulieren will. Das bedeutet, dieser Fall kommt praktisch nur vor, wenn eine Veröffentlichung vorgesehen ist.

- oder zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung** zu ermöglichen

Hier geht es um die Fälle, bei denen ein Amtsgericht des Bezirks „aus dem Ruder läuft“. Eine einzelne fehlerhafte Entscheidung gibt keinen Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde. Etwas anderes gilt allenfalls dann, wenn die Gründe des angefochtenen Urteils besorgen lassen, es werde auch künftig die obergerichtliche Rechtsprechung nicht beachtet.

*Beispiel:*

*In einem amtsrichterlichen Bußgeldurteil ist zu lesen, der Richter könne sich der „kleinkarierten Ansicht des OLG“ in einer bestimmten Frage nicht anschließen.*

- oder wegen **Versagung des rechtlichen Gehörs**, § 80 Abs. 1 OWiG.

Ist das Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden, ist die Rechtsbeschwerde immer zuzulassen. § 80 Abs. 2 Nr. 2 OWiG soll eine sonst begründet erscheinende Verfassungsbeschwerde verhindern. Eine derartige Versagung des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn der Betroffene keine Möglichkeit hatte, sich zu allen entscheidungserheblichen Beweisergebnissen zu äußern.

Die wichtigsten Fälle:

Fehlerhafte Behandlung eines rechtzeitig gestellten **Verlegungsantrags**, versehentlich unterbliebene **Ladung des Verteidigers** bei erlaubter Abwesenheit des Betroffenen, fehlerhafte **Nichtbescheidung** eines Entbindungsantrags, vor allem aber fehlerhafte **Einspruchsverwerfung** nach § 74 Abs. 2 OWiG.

*Achtung:*

*Die Zulassung erfolgt nur, wenn das Recht auf rechtliches Gehör verletzt wurde, nicht lediglich, um die entsprechende Prüfung zu ermöglichen. Soll im Fall einer Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG die Versagung rechtlichen Gehörs gerügt werden, muss also in einer § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Form vorgetragen werden, dass die Einspruchsverwerfung **unzulässig** war. Ferner muss dargelegt werden, welcher **Sachvortrag** infolge der Einspruchsverwerfung unberücksichtigt geblieben ist oder was der Betroffene im Fall seiner Anhörung geltend gemacht hätte (OLG Köln VRS 94, 123). Das Rechtsbeschwerdegericht muss allein aufgrund des Vortrags in der Rechtsbeschwerdebegründung beurteilen können, ob das Urteil auf der Versagung rechtlichen Gehörs beruht*

Rechtsbeschwerden in Fällen mit **Geldbußen von bis zu 100,- €** sind nur zulässig, um die Nachprüfung des Urteils

- zur **Fortbildung des sachlichen Rechts** zu ermöglichen, § 80 Abs. 2 S. 1 OWiG,

Hier muss die entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige Frage also das sachliche Recht betreffen; verfahrensrechtliche Fragen sind ausgenommen („wegen der Anwendung von Rechtsnormen über das Verfahren nicht“). Ungeklärte sachlich-rechtliche Fragen dürften selten sein!

- oder wegen **Versagung des rechtlichen Gehörs**, § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG.

Dieser Zulassungsgrund wird durch § 80 Abs. 2 OWiG nicht eingeschränkt.

Der Zulassungsantrag ist in der Rechtsbeschwerdefrist einzulegen und wie die Rechtsbeschwerde zu begründen, § 80 Abs. 3 OWiG. Hierbei gelten **extrem hohe Anforderungen** an die Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör. Der Verhandlungsverlauf muss - mit allen Anträgen und Entscheidungen im Wortlaut - wiedergegeben werden, der Beschwerdeführer muss darlegen, was er im Fall seiner Anhörung vorgebracht hätte und wieso dies zu einer anderen Entscheidung hätte führen müssen.

### 3.7.3 Zuständigkeit

Der **Amtsrichter** selbst entscheidet gem. §§ 79 Abs. 3 OWiG, 346 StPO zunächst über die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften. Ist danach die Rechtsbeschwerde unzulässig, verwirft er sie durch Beschluss. Hiergegen kann der Beschwerdeführer innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts beantragen.

In der Hauptsache zuständig ist das **Oberlandesgericht** als Bußgeldsenat (Einzelrichter oder Dreierkollegium, § 80a OWiG). In den praktisch häufigsten Fällen ist der **Einzelrichter** zuständig, nämlich wenn

- eine Geldbuße oder Nebenfolge vermögensrechtlicher Art (Einziehung gem. §§ 22 ff OWiG) von nicht mehr als 5000,- € verhängt worden ist sowie
- im Zulassungsverfahren, § 80a Abs. 2 OWiG.

Mit der seit September 2004 gültigen Neufassung ist der Einzelrichter **auch in Fahrverbotsfällen** zuständig geworden, denn ein Fahrverbot ist eine nichtvermögensrechtliche Nebenfolge. Da bei Verkehrsordnungswidrigkeiten Geldbußen oder vermögensrechtliche Nebenfolgen in einer Höhe von über 5000,- € praktisch nicht vorkommen, ist die Dreierbesetzung selten. Das hat große praktische Bedeutung: Der Einzelrichter, der bei Verwerfung einer Rechtsbeschwerde lediglich eine Verfügung mit dem Hinweis „o. u.“ (offensichtlich unbegründet) treffen und den dann – weil nicht mit einer Begründung zu versehenen – von der Geschäftsstelle erstellten Beschluss nur noch unterschreiben muss, ist in den selteneren Fällen geneigt, ein Urteil aufzuheben und sich eine ausführliche Begründung anzutun.

### 3.7.4 Ablauf und Entscheidung

Nach Eingang der Rechtsbeschwerdebegründung stellt der Amtsrichter diese dem Beschwerdegegner mit der Möglichkeit einer **Gegenerklärung** zu. Danach werden die Akten über die Staatsanwaltschaft an die

**Generalstaatsanwaltschaft** übersandt. Diese formuliert einen begründeten **Antrag** auf Verwerfung der Rechtsbeschwerde oder Aufhebung der Entscheidung. Der Antrag wird dem Betroffenen bzw. seinem Verteidiger bekannt gemacht.

Das Rechtsbeschwerdegericht entscheidet nur in Ausnahmefällen aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, in der Regel vielmehr durch **Beschluss**, § 79 Abs. 5 OWiG.

Es kann stets **in der Sache selbst** entscheiden, auch bzgl. der Rechtsfolgen, solange es nicht neue Feststellungen treffen müsste, § 79 Abs. 6 OWiG.

## 4 Literatur

### 4.1 Kommentare

Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Aufl. 2009.

Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. 2006.

Rebmann/Roth/Hermann, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 14. Lief. 2009.

Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009.

Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl. 2009.

### 4.2 Lehrbücher

Bohnert, Ordnungswidrigkeitenrecht, 3. Aufl. 2008

Rosenkötter, Das Recht der Ordnungswidrigkeiten, 7. Aufl. 2010.

Thieß, Ordnungswidrigkeitenrecht, 2002.

### 4.3 Zeitschriften

NZV = Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, Beck

VRS = Verkehrsrechts-Sammlung

ZfS = Zeitschrift für Schadensrecht, Beck

DAR = Deutsches Autorecht, die Rechtszeitschrift des ADAC

NStZ = Neue Zeitschrift für Strafrecht, Beck

StV = Strafverteidiger, Luchterhand

NStZ-RR = Neue Zeitschrift für Strafrecht - Rechtsprechungsreport, Beck

Strafo = Strafverteidiger Forum, Dt. Anwaltverlag

NJW = Neue Juristische Wochenschrift, Beck